FOUNDATION FOR INTERNATIONAL
BUSINESS ADMINISTRATION ACCREDITATION
FIBAA – BERLINER FREIHEIT 20-24 – D-53111 BONN

Gutachterbericht

Hochschule:
Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft

Bachelor-Studiengang:
Rechtswissenschaft (ehem. Baccalaureus Legum)

Abschlussgrad:
Bachelor of Laws (LL.B.)

Kurzbeschreibung des Studienganges:
Der Studiengang zielt darauf ab, einerseits die Impulse des Bologna-Prozesses aufzunehmen und das Studium der Rechtswissenschaft zu modernisieren, andererseits die klassische Ausbildung zum Juristen mit der Befähigung zum Richteramt nicht aus den Augen zu verlieren. So durchlaufen die Programmteilnehmer ein juristisches Studium wie an einer juristischen Fakultät, orientiert am Hamburgischen Juristenausbildungsgesetz und an der Hamburger Prüfungsgegenständeverordnung. Die akademische Heranführung an die „Erste Prüfung“ wird jedoch erweitert durch das Studium von Fremdsprachen, Wirtschaftswissenschaften, ein Auslandsstudium und ein Studium Generale. Darüber hinaus werden Schlüsselqualifikationen vermittelt (Sprache, Rhetorik, Argumentationstechniken, Teamarbeit), um insgesamt ein Höchstmaß an Professionalität zu erzielen. Die Hochschule versteht das Bachelor-Studium als einen in sich abgeschlossenen akademischen Teil, an den sich nach bestandenem Bachelor die Examens-Vorbereitung anschließt. Der Verbleib der Absolventen in wirtschaftsnahen Anwaltskanzleien, Unternehmen sowie an Gerichten belegt nach dem Vorbringen der Hochschule die Stimmigkeit des Ausbildungsprofils.

Datum der Verfahrenseröffnung:
12. Dezember 2011

Datum der Einreichung der Unterlagen:
04. Mai 2012

Datum der Begutachtung vor Ort (BvO):
12./13. Juni 2012

Akkreditierungsart:
Re-Akkreditierung

Akkreditiert im Cluster mit:
Studiengang „Master of Law and Business”

Zuordnung des Studienganges:
grundständig

Studiendauer:
10 Trimester (3 Jahre und 3 Monate)

Studienform:
Vollzeit

Dual/Joint Degree vorgesehen:
nein

Erstmaliger Start des Studienganges:
Oktober 2000

Aufnahmekapazität:
116 Studienplätze pro Jahr

Start zum:
Herbsttrimester

Zügigkeit:
einzügig

Studienanfängerzahl:
116

Umfang der ECTS-Punkte des Studienganges:
200

Stunden (Workload) pro ECTS-Punkt:
30

Bei erstmaliger Akkreditierung – sofern bereits ein vollständiger Durchlauf zu verzeichnen ist – und Re-Akkreditierung:
Zu den statistischen Daten vergl. unter dem Kapitel „Informationen zur Institution“.

Datum der Sitzung der FIBAA-Akkreditierungskommission:
28. September 2012

Beschluss:

Der Studiengang wird gemäß Ziff. 3.1.2 i.V.m. 3.2.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 07.12. 2011 mit 3 Auflagen für sieben Jahre re-akkreditiert.

Akkreditierungszeitraum:
28. September 2012 bis Ende Sommertrimester 2019

Auflagen:

1. In der Prüfungsordnung ist die Umsetzung der Abschlussnoten in die ECTS-Einstufungstabelle vorzusehen.
   (Rechtsquelle: Ziff. 2.2 Abs.2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 07.12.2011 i.V.m. 2f der Anlage zu den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ i.d.F. vom 04.02.2010.)

   Die Auflage ist erfüllt.
   Die FIBAA-Akkreditierungskommission am 11./12. Juli 2013.

2. In der Prüfungsordnung sind Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen entsprechend der Lissabon Konvention vorzusehen:
   (Rechtsquelle: Ziff. 2.3, 2.2 Abs.2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 07.12. 2011 i.V.m. Ziff. 1.2 der Anlage zu den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ i.d.F. vom 04.02.2010.)

   Die Auflage ist erfüllt.
   Die FIBAA-Akkreditierungskommission am 11./12. Juli 2013.

3. Die Abschlussbezeichnung des Studienganges ist an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz anzupassen.
   (Rechtsquelle: Ziff. 2.2 Abs. 2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 07.12. 2011 i.V.m. A 6. der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ i.d.F. vom 04.02.2010.)

Die Auflage ist erfüllt.
Die FIBAA-Akkreditierungskommission am 11./12. Juli 2013.

Betreuer:
Hermann Fischer
Mdgt. a.D.

Gutachter:

Prof. Dr. Klaus Tonner
Universität Rostock
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Europäisches Recht

Prof. Dr. Klaus W. Slapnicar
Fachhochschule Schmalkalden
Fakultät für Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Michael Zerr
Karlshochschule International University
Präsident
Lehrgebiete Internationales Management und Marketing

Rechtsanwältin Dr. Gisela Nagel
Kanzlei Groth & Pakutz, Düsseldorf
Schwerpunkt Wissenschafts- und Hochschulrecht

Georg Dietlein
Studierender der Rechtswissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre
Universität Köln

Zusammenfassung[1]

Bei der Bewertung wurden die Selbstdokumentation, die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort und die Stellungnahme der Hochschule vom 14. August 2012 berücksichtigt. Soweit den Vorschlägen der Hochschule nicht gefolgt werden konnte, findet eine Auseinandersetzung mit ihrem Standpunkt bei dem jeweils betroffenen Merkmal statt.

Der Bachelor-Studiengang „Baccalaureus Legum (LL.B.) der Bucerius Law School erfüllt mit drei Ausnahmen die Qualitätsanforderungen für Bachelor-Studiengänge und kann von der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland unter drei Auflagen akkreditiert werden.

Der Studiengang entspricht mit drei Ausnahmen den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Anforderungen des Akkreditierungsrates sowie den Anforderungen des nationalen Qualifikationsrahmens in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung geltenden Fassung. Er ist modular gegliedert, mit ECTS-Punkten versehen und schließt mit dem akademischen Grad „Baccalaureus Legum (LL.B)“ ab. Der Grad wird von der Hochschule verliehen.

Handlungsbedarf sehen die Gutachter hinsichtlich der Anwendung der ECTS-Einstufungstabelle, der Anwendung der Lissabon Konvention bei der Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden sowie bei der Abschlussbezeichnung des Studienganges. Daher empfehlen sie, die Re-Akkreditierung mit folgenden Auflagen zu verbinden:

1.
In der Prüfungsordnung ist die Umsetzung der Abschlussnoten in die ECTS-Einstufungstabelle vorzusehen (Kriterium 3.1.2).
Rechtsgrundlage für diese Auflage ist Ziff. 2.2 Abs. 2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 07.12.2011 i.V.m. 2f der Anlage zu den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der KMK i.d.F. vom 04.02.2010, wonach die ECTS-Note als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch ist.

2.
In der Prüfungsordnung sind Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen entsprechend der Lissabon Konvention vorzusehen (Kriterium 1.3.1).
Rechtsgrundlage für diese Auflage sind Ziff. 2.3, 2.2 Abs. 2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 07.12.2011 i.V.m. Ziff. 1.2 der Anlage zu den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der KMK i.d.F. vom 04.02.2010, wonach die wechselseitige Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Lernergebnissen entsprechend den Regelungen der Lissabon Konvention zu erfolgen hat.

3.
Die Abschlussbezeichnung des Studienganges ist an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz anzupassen (Kriterium 3.2.2).
Rechtsgrundlage für diese Auflage ist Ziff. 2.2 Abs. 2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom

[1] Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachterberichtes erfolgt im Folgenden keine geschlechtsneutrale Differenzierung, sondern wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist seine Ausrichtung in jedem Fall geschlechtsunabhängig.

07.12.2011 i.V.m. A 6. der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der KMK i.d.F. vom 04.02.2010, wonach, sofern von der englischsprachigen Bezeichnung abgesehen werden soll, eine deutschsprachige Form zu verwenden ist.

Die Erfüllung der Auflagen ist gemäß Ziff. 3.1.3 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 07.12.2011 in einer Frist von 9 Monaten, also bis zum 27. Mai 2013, nachzuweisen. Die Gutachter sind der Ansicht, dass die aufgezeigten Mängel innerhalb dieser Frist behebbar sind.

Die Gutachter sehen darüber hinaus Weiterentwicklungspotenzial für den Studiengang zu folgenden Aspekten:

- Kriterium 3.1.2
  - Die Modulbeschreibungen, insbesondere die Beschreibung der Learning Outcomes, sollten präzisiert werden.
  - Die Module sollten daraufhin überprüft werden, ob größere Module konfiguriert werden können.
  - Die Modulstruktur sollte daraufhin überprüft werden, ob die Anzahl der Module, die sich über mehrere Trimester erstrecken, reduziert werden kann.
  - Das Prüfungsgeschehen sollte daraufhin überprüft werden, ob in höherem Maße modulübergreifende (integrierte) Modulprüfungen abgenommen werden können.
- Kriterium 3.2.4
  Bei der Bewertung der Bachelor-Arbeit sollte das „4-Augenprinzip“ angewandt werden. Zudem sollte die vergebene Note in gutachterlicher Form begründet werden.
- Kriterium 5.1
  - Die Eckdaten des praktizierten hochschulinternen Qualitätsmanagements sollten durch den Akademischen Senat festgelegt und verschriftlicht werden.
  - Der Erhebungsbogen für die studentische Veranstaltungsevaluation sollte um eine Einschätzung der studentischen Workload ergänzt werden.

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 28. Juni 2013 nachzuweisen.

Die ggf. getroffenen Maßnahmen der Hochschule zur Umsetzung der Empfehlungen sind im Rahmen einer allfälligen Re-Akkreditierung zu betrachten.

Zur Gesamtbewertung siehe das Qualitätsprofil im Anhang.

Informationen zur Institution

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – ist nach dem Vortrag der Hochschule Deutschlands erste private Hochschule für Rechtswissenschaft. Sie wurde im Jahr 2000 von der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius mit Sitz in Hamburg gegründet, ist staatlich anerkannt und besitzt das Promotions- und Habilitationsrecht. Leitender Gründungsgedanke war es, wie die Hochschule darlegt, einen Beitrag zur Modernisierung der Juristenausbildung zu leisten und Anstöße zur Hochschulreform zu geben.
Schwerpunkte auf dem Gebiet der rechtswissenschaftlichen Forschung sieht die Hochschule insbesondere in den Bereichen des Stiftungsrechts und des Rechts der Non-Profit-Organisationen sowie des Unternehmens- und Kapitalmarktrechts. Weitere Schwerpunktbereiche seien im Aufbau begriffen: „Center for Transnational IP“, „Media and Technology Law and Policy“ sowie ein „Notarrechtliches Zentrum“ mit dem Schwerpunkt Familiengesellschaften.
Ihre äußere Struktur stellt die Hochschule wie folgt grafisch dar:

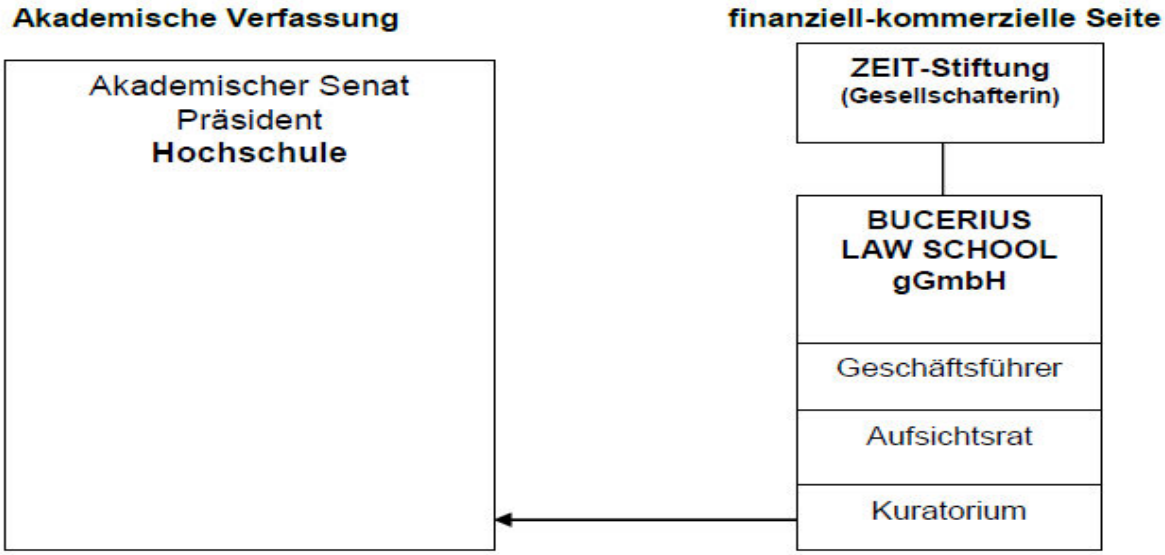

Die Struktur ist dualistisch angelegt, insofern eine institutionelle Trennung der akademischen und der kommerziellen Seite bei gleichzeitiger funktionaler Verknüpfung erfolgt. Trägerin der Hochschule ist die gemeinnützige Bucerius Law School gGmbH, deren einzige Gesellschafterin die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius ist. Diese Stiftung hat sich gegenüber dem Land Hamburg zum Erhalt der Hochschule verpflichtet und gewährleistet ihn durch eine jährliche Zuwendung. Die GmbH wird von einem Geschäftsführer geleitet und von einem Aufsichtsrat beaufsichtigt. Das Kuratorium bildet die funktionale Brücke zur Hochschule als eine rein akademische, körperschaftlich verfasste Einrichtung. Sie ist in Forschung und Lehre autonom, wird von einem Präsidenten vertreten, verfügt über einen akademischen Senat als zentrales Beschlussorgan in den Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie über Ausschüsse als vorbereitende Suborgane. Lehrende und Studierende sind der Hochschule mitgliedschaftlich zugeordnet und mit allen akademischen Rechten und Pflichten eines „Bürgers der Hochschule“ ausgestattet. Ist dergestalt die Hochschule als organisatorischer Verbund des akademischen Lebens und der akademischen Funktionen konzipiert, so fungiert die Bucerius Law School gGmbH als Rechtsträgerin und Eignerin des Hochschulvermögens. Als Treuhänderin der Hochschule schließt sie für diese alle Verträge ab, bewirtschaftet den Haushalt und administriert die Prozesse, besitzt in akademischen Angelegenheiten jedoch keinerlei Befugnisse gegenüber der Hochschule. Nach außen wird sie vom Präsidenten und

dem Geschäftsführer der gGmbH, der insoweit eine Art Kanzlerfunktion ausübt, gemeinsam vertreten. Das Kuratorium als weitere funktionale Brücke befasst sich mit der konzeptionellen Weiterentwicklung und strategischen Ausrichtung der Hochschule.
Im Frühjahrstrimester 2012 sind an der Hochschule 582 Studierende eingeschrieben, davon 329 in dem hier gegenständlichen Bachelor-Programm, 99 Studierende befinden sich im 11. und 12. Trimester in der Examensvorbereitung für die „Erste Prüfung“ und 154 im Staatsexamen. Sie werden von den 15 Lehrstuhlinhabern der Hochschule, 2 Juniorprofessoren (eine Stelle besetzt, die andere im Berufungsverfahren), sechs wissenschaftlichen Assistenten und 32 wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut. Bis März 2012 haben seit Gründung der Hochschule 867 Studierende einen Baccalaureus Legum erlangt. Die Zahl der Promotionen gibt die Hochschule mit mehr als 100 an, 6 Habilitationsverfahren sind zurzeit anhängig.

Weiterentwicklung des Studienganges, Umsetzung von Empfehlungen bei bereits erfolgter Akkreditierung, statistische Daten und Evaluationsergebnisse

Die Hochschule hat folgende statistische Daten bereitgestellt:

Studiengang Baccalaureus Legum (LL.B.) Bucerius Law School

		Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
# Studienplätze		101	99	96	99	120	103	111
# Bewerber**	∑	372	474	382	433	486	491	476
	w							
	m							
Bewerberquote		368,32%	478,79%	397,92%	437,37%	405,00%	476,70%	428,83%
# Studienanfänger	∑	101	99	96	99	120	103	111
	w	33	35	38	30	38	37	38
	m	68	64	58	69	82	66	73
Anteil der weiblichen Studierenden		33%	35%	40%	30%	32%	36%	34%
# ausländische Studierende	∑	0	0	0	0	0	1	1
	w						0	0
	m						1	1
Anteil der ausländischen Studierenden		0	0	0	0	0	0,009708738	0,00900901
Auslastungsgrad		100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
# Absolventen	∑	89	92	85	89	112	92	105
	w	29	31	35	26	35	31	36
	m	60	61	50	63	77	61	69
Erfolgsquote		88,12%	92,93%	88,54%	89,90%	93,33%	89,32%	94,59%
Abbrecherquote		*11,88%*	*7,07%*	*11,46%*	*10,10%*	*6,67%*	*10,68%*	*5,41%*
Durchschnittl. Studiendauer in Trimester		9	*9*	*9**	*10*	*10*	*10*	*10*
Durchschnittl. Abschlussnote		9,85	9,68	*10,17*	*10,15*	*9,35*	*9,63*	*9,36*

Studiengang Baccalaureus Legum (LL.B.) Bucerius Law School

		Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011
# Studienplätze		108	108	113	114	116
# Bewerber	∑	558	569	526	610	550
	w					
	m					
Bewerberquote		516,67%	526,85%	465,49%	535,09%	474,14%
# Studien-anfänger	∑	108	108	113	114	116
	w	40	42	37	44	35
	m	68	66	76	70	81
Anteil der weiblichen Studierenden		37%	39%	33%	39%	30%
# ausländische Studierende	∑	0	2	1	3	1
	w		1	1	1	1
	m		1	0	2	0
Anteil der ausländischen Studierenden		0	0,018518519	0,008849558	0,026315789	0,00862069
Auslastungs-grad		100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
# Absolventen	∑	103	99	0	0	0
	w	39	38			
	m	64	61			
Erfolgsquote		95,37%	91,67%	0,00%	0,00%	0,00%
Abbrecherquote		*4,63%*	*8,33%*	*100,00%*	*100,00%*	*100,00%*
Durchschnittl. Studiendauer in Trimester		10	10	*Studium noch nicht abgeschlossen*	*Studium noch nicht abgeschlossen*	*Studium noch nicht abgeschlossen*
Durchschnittl. Abschlussnote		9,27	9,64	-	-	-

Sie führt zu dem Datenmaterial aus, dass ab dem Jahr 2004 die Studienplatzzahl von 100 auf derzeit 116 angehoben worden sei. Die Bewerberzahl sei seit Gründung der Hochschule kontinuierlich angestiegen und habe sich bei durchschnittlich 550 eingependelt. Der Frauenanteil unter den Bewerbungen liege bei 44 %, im Studiengang bei 35 %. Die Erfolgsquote schwanke zwischen 88 und 95 %, die Abbrecherquote liege im Mittel bei 7 %, wobei der Abbruch im oder kurz nach dem ersten Studienjahr i.d.R. nicht aus Versagensgründen, sondern aufgrund fachlicher Umorientierung erfolge. Der erzielte Notendurchschnitt in einem Korridor zwischen 9,27 und 10,15 entspreche dem Prädikat „vollbefriedigend“.
Nach den Bekundungen der Hochschule wird der Studiengang kontinuierlich weiterentwickelt. Als wesentliche Änderungen benennt sie:

1. Nachjustierung der Pflichtfächer (Streichung des Fachs Insolvenzrecht, Aufnahme des Fachs Internationales Privatrecht).
2. Fortentwicklung der Leistungspunkte-Struktur durch Kreditierung des Kleingruppenunterrichtes mit benoteten Leistungspunkten („konsolidierte Note“).
3. Einführung eines Schwerpunktstudiums und einer Schwerpunktbereichsprüfung im Zuge der Reform der Juristenausbildung.
4. Im Kontext der Einführung des Schwerpunktstudiums Verlängerung der Regelstudienzeit von neun auf zehn Trimester.
5. Erweiterung des Wahlpflichtbereichs auf mittlerweile acht Schwerpunkte.

6. Einführung einer vierwöchigen Bachelor-Arbeit mit acht Leistungspunkten, die zugleich als Examensseminararbeit im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung gewertet wird.
7. Ergänzung des Moduls „Bachelor-Arbeit“ durch ein vorgeschaltetes verpflichtendes Seminar im Rahmen des Schwerpunktstudiums.
8. Ersetzung der Seminarveranstaltung „Präsentation der Bachelor-Arbeiten“ durch eine Befragung zur Bachelor-Arbeit und Absenkung der ECTS-Punkte von zehn auf acht Credits.
9. Einrichtung von „Übungen für Fortgeschrittene“ infolge einer Änderung des HmbJAG.
10. Teilnahme am verpflichtenden „Studium Generale“ vor dem Auslandsstudium bis zum Ende des 6. Trimesters.

Die Hochschule hat die Struktur des Studiums mit der folgenden Grafik verdeutlicht:

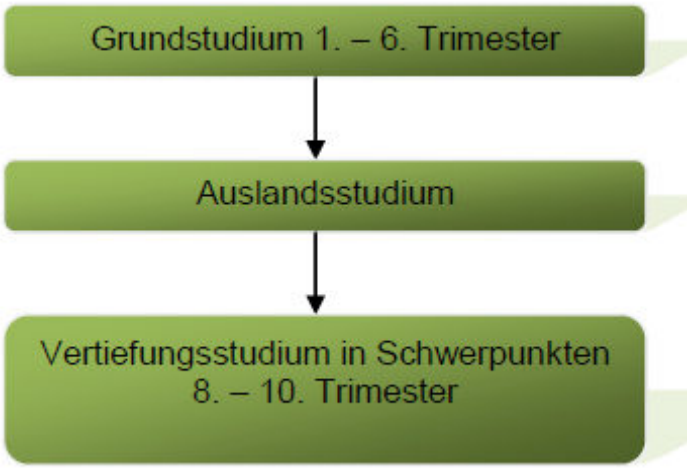

Auch personell und funktionell habe sich die Hochschule seit ihrer Gründung weiterentwickelt. So sei 2003 das Zentrum für juristische Didaktik eingerichtet worden, das im Jahr 2009 durch das Zentrum für juristisches Lernen (ZJL) abgelöst worden sei. Zu den 15 Lehrstühlen sei im Jahr 2010 eine Juniorprofessur (Strafrecht) hinzugekommen, eine weitere Juniorprofessur (öffentliches Recht) sei im Zulauf.
Infrastrukturell verweist die Hochschule auf den Bibliotheksneubau mit Mensa und einem Hörsaal (2007) sowie die Schaffung neuer Arbeitsräume durch den Dachausbau im Jahr 2011.
Das Netzwerk an Partnerhochschulen ist, so legt die Hochschule dar, seit ihrer Gründung auf 95 Kooperationen angewachsen. Auch hätten sich die Mitgliedschaften der Hochschule erweitert. Sie sei jetzt Mitglied in folgenden Organisationen:

- Hochschulrektorenkonferenz
- Deutscher Juristenfakultätentag
- International Association of Law Schools
- European Law Faculties Association
- Association of Transnational Law Schools.

Im Jahr 2006 ist die Hochschule, wie sie vorträgt, von der ZEvA evaluiert worden. Die ZEvA-Akkreditierungskommission habe folgende Empfehlungen ausgesprochen (Akkreditierungszeitraum: 05.12.2006 – 30.09.2012):

1. Aufwertung der Bachelor-Arbeit durch Verlängerung der Bearbeitungsfrist von vier auf sechs Wochen oder Verteidigung der Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums.

2. Reduzierung der Anzahl der Wahlpflichtfächer aufgrund der Größe der Hochschule.
3. Überprüfung und ggf. Neubewertung der ECTS-Punktevergabe beim Auslandstrimester (20 ECTS-Punkte) und bei den praktischen Studienzeiten (22 ECTS-Punkte), da unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit die Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte fragwürdig sei.
4. Vertiefung der wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen und Erweiterung um das Gebiet des internationalen Wirtschaftsverkehrs.
5. Verstärkung und Erweiterung der Kontakte zu mittel- und osteuropäischen Hochschulen.

Die Hochschule hat sich zu den Empfehlungen der ZEvA wie folgt eingelassen:
Zu 1.
Die Empfehlung betreffend die Aufwertung der Bachelor-Arbeit z.B. durch ein Kolloquium sei gegenstandslos, da sie auf einer Informationslücke beruht habe; ein solches Kolloquium zur Verteidigung der Abschlussarbeit sei schon damals durchgeführt worden.

Zu 2.
Die Empfehlung, die Anzahl der Schwerpunkte zu reduzieren, erachtet die Hochschule als nicht zielführend. Sie vertritt die Auffassung, dass die organisierte Vielfalt der Optionen dem Profil des LL.B-Studiums entspricht und hat die Anzahl der Schwerpunkte von seinerzeit sechs auf nunmehr acht erhöht.

Zu 3.
Nach Auffassung der Hochschule ist die Vergabe von 20 ECTS-Punkten für das Auslandsstudium gerechtfertigt, da es dem auf diesen Studienanteil entfallenden Workload entspreche und mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden müsse; auch der Umstand, dass dieser Abschnitt des Studiums im fremdsprachigen Ausland erfolge, sei zu bedenken.
Auch die ganztägigen praktischen Studienanteile seien angemessen mit ECTS-Punkten dotiert, da sie 13 Wochen und damit zeitlich mehr als ein mit 20 ECTS-Punkten ausgestattetes Studientrimester umfassen. Der zu erstellende Praktikumsbericht werde überprüft, im Falle ggf. zu konstatierender Mängel müsse nachgearbeitet werden und schließlich würden die Praktikanten von den Ausbildungsstellen evaluiert.

Zu 4.
Zur Thematik „Vertiefung der Wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen“ führt die Hochschule aus, dass die Einführungsveranstaltungen in die Wirtschaftspolitik und die Betriebswirtschaftslehre zu einem Pflichtmodul mit einer Einführung in das Steuer- und Bilanzrecht ausgestaltet worden seien. Ergänzt werde dieses Modul durch wirtschaftswissenschaftliche Wahlveranstaltungen. Ab Studienjahr 2010 werde der wirtschaftswissenschaftliche Anteil des Studiums durch das Angebot eines wirtschaftswissenschaftlichen Zertifikats ergänzt.
Was die Erweiterung im Bereich des internationalen Wirtschaftsverkehrs betrifft, merkt die Hochschule an, dass sie das Recht in seiner die Internationalität insgesamt umgreifenden Kompetenz verstehe und die durchaus vorhandene Fokussierung beim internationalen Wirtschaftsverkehr nicht als echte Spezialisierung begreife.

Zu 5.
Die Hochschule legt dar, dass sie Kooperationen mit russischen, polnischen, tschechischen und auch mit türkischen Hochschulen pflege. Eine konzeptionelle Verschiebung innerhalb des Netzwerkes sei nicht beabsichtigt. Die Hochschule lege Wert auf Kontakte in englischer Sprache, beobachte jedoch die Entwicklung der Curricula in den östlichen Nachbarländern aufmerksam.

Bewertung:

Die vorhandene Anzahl der Studienplätze wird seit Gründung der Hochschule um das Vier- bis Fünffache an Bewerbungen überschritten, was auf die hohe Wertschätzung des Programms auf dem Bildungsmarkt schließen lässt. Die hohe Bewerberzahl führt zu einer durchgängig vollen Auslastung der vorhandenen Kapazität, wobei der Anteil der weiblichen Studierenden im Durchschnitt der Jahre bei 35 % liegt. Das ist zwar keine dramatische Unterrepräsentanz, jedoch im Vergleich zur Quote der Jurastudentinnen an öffentlichen Hochschulen auffällig. Wie bei der BvO zu erfahren war, beschäftigt sich die Hochschule intensiv mit diesem Phänomen und hat das Institut für Test und Begabtenforschung beauftragt, die Ursachen hierfür zu ermitteln. Erste Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Gründe insbesondere im Design des Auswahlverfahrens liegen. Die Hochschule hat dargetan, die erforderlichen Korrekturen vornehmen zu wollen, sobald das endgültige Untersuchungsergebnis vorliegt. Die Gutachter begrüßen die Bemühungen der Hochschule, die Anzahl der weiblichen Studierenden zu erhöhen, und wissen die hierauf gerichteten Anstrengungen zu würdigen.
Der Anteil ausländischer Studierender ist verschwindend gering, was jedoch nicht verwundert, da das Studium auf die „Erste Prüfung“ ausgerichtet ist und somit hohe Kompetenz in der deutschen Sprache erfordert. Die herausragende Qualität des Studiums wird in einer äußerst geringen Abbrecherquote bei einer gleichzeitig außerordentlich hohen Erfolgsquote unter Erzielung überdurchschnittlicher Abschlussnoten sichtbar – dies alles unter Einhaltung der Regelstudienzeit von 10 Trimestern. Die statistischen Daten können somit dahingehend bewertet werden, dass es sich um ein stark nachgefragtes, konzentriertes, intensiv betreutes Programm handelt, das hohe Ansprüche stellt und zu beeindruckenden Abschlüssen führt.
Die im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges getroffenen Maßnahmen werden hierzu beigetragen haben. Die Streichung des Insolvenzrechtes aus dem Pflichtbereich zugunsten des Internationalen Privatrechts ist der wachsenden Bedeutung des Internationalen Privatrechts geschuldet. Zur Ausweisung des Kleingruppenunterrichtes im benoteten Bereich durch Bildung einer „konsolidierten Note“ im Wege der Ermittlung einer gewichteten Durchschnittsnote im juristischen Pflichtprogramm wird auf die Ausführungen zum Merkmal 3.2 verwiesen. Die Erweiterung der Schwerpunktbereiche von 5 auf 8 wird begrüßt. Die dadurch geschaffene Vielfalt der Optionen erlaubt den Studierenden in hohem Maße eine interessengeleitete Wahl und profiliert den Studiengang als die relevanten Rechtsgebiete umfassendes und zugleich facettenreiches Programm.
Die Neuordnung der Abschlussprüfung wird ebenfalls für zielführend erachtet. Insbesondere die Einführung eines die Bachelor-Prüfung vorbereitenden Seminars, das mit 5 ECTS-Punkten gewichtet wird, erachten die Gutachter unter dem Gesichtspunkt des wissenschaftlichen Anspruchs an die Abschlussarbeit als zielführend; die Absenkung der Thesis selbst von 10 auf 8 Leistungspunkte ist in diesem Kontext als nachvollziehbar zu beurteilen. Es ist auch folgerichtig, dass mit Einführung des vorbereitenden Seminars die Verteidigung der Thesis nicht mehr im Rahmen des vormaligen Bachelor-Seminars stattfindet, sondern in Form einer Befragung. Schließlich findet auch die Vorverlegung des verpflichtenden Studiums Generale die Zustimmung der Gutachter. Es macht Sinn, dies nun bis zum Ende des 6. Trimesters abgeschlossen haben zu müssen, um sich nach dem Auslandstudium auf das Schwerpunktstudium konzentrieren zu können.
Soweit weitere inhaltliche und das Curriculum betreffende strukturelle Maßnahmen ergriffen wurden, hat die Hochschule damit Vorgaben umgesetzt, die sich aus der Reform der Juristenausbildung ergeben; sie sind hier nicht zu kommentieren. Wohl aber lassen sich die personellen, organisatorischen und infrastrukturellen Entwicklungen als überaus positiv bewerten. Dies gilt insbesondere für die zusätzlich eingeworbenen Juniorprofessuren und die Neubauten, von denen sich die Gutachter bei der BvO ein beeindruckendes Bild haben machen können. Dies gilt gleichermaßen für das nochmals ausgeweitete Netz an Kooperationen und die zwischenzeitlich neu erworbenen Mitgliedschaften, mit denen sich die Hochschule als aktiver Kooperationspartner mit Einrichtungen auf 5 Kontinenten ausweist.
Der Studiengang hat sich insgesamt überaus positiv weiterentwickelt.

Die im Rahmen der Erst-Akkreditierung ausgesprochenen Empfehlungen und die von der Hochschule insoweit getroffenen Entscheidungen werden bei dem jeweiligen Merkmal behandelt.

Darstellung und Bewertung im Einzelnen

1 Ziele und Strategie

1.1 Logik und Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung des Studienganges

Ausbildungsziel des Programms, mit dem 200 ECTS-Punkte erworben werden, ist es nach den Darlegungen der Hochschule, den Studierenden wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zu vermitteln, die den Grundkanon der Rechtswissenschaft abdecken. Zugleich führe der Studiengang an die erste Prüfung heran, die außerhalb des LL.B.-Studiums abgelegt werden könne. In mehrfacher Hinsicht zeichne sich das Programm jedoch durch ein besonderes Profil aus. So liege ein starker Akzent auf dem internationalen Wirtschaftsrecht, gekennzeichnet durch Wirtschafts- und Praxisnähe. Ein weiteres wesensbestimmendes Merkmal des Studienganges sei es, Schlüsselqualifikationen für die spätere berufliche Tätigkeit zu vermitteln und die Entwicklung der Persönlichkeit zu fördern. Das Studium Generale und das Studium Personale dienen nach den Darlegungen der Hochschule explizit dieser Zielsetzung. Der Hochschule gehe es somit um einen allgemeinjuristischen Bildungsauftrag und zugleich um die Hinführung zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der einen beruflichen Einstieg in Behörden, Unternehmen und Organisationen auf internationaler und europäischer Ebene ermögliche. Alternativ seien die Absolventen auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse unmittelbar in der Lage, ein vertiefendes Master-Studium aufzunehmen. Der Absolventenverbleib bestätige die Stimmigkeit des Studiengangskonzeptes. Danach würden etwa 70 % der Absolventen in wirtschaftsnahen Anwaltskanzleien arbeiten, 13 % bei Gerichten und 4 % in Unternehmen (der Verbleib von 13 % der Absolventen habe nicht ermittelt werden können).

Bewertung:

Mit dem Konzept verfolgt die Hochschule eine ambitionierte Strategie: die Kombination herkömmlicher Juristenausbildung mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten und starken Komponenten der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Heranbildung von Berufsfähigkeit in internationalen Kontexten. Die Gutachter halten es für richtig, dass das Studiengangskonzept auf die Hinführung zur Ersten Prüfung ausgelegt ist, da in Deutschland aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nur das staatliche Examen den uneingeschränkten Zugang in die Berufswelt der Juristen eröffnet. Andererseits begrüßen sie ausdrücklich den inhaltlichen Innovationsschub, der mit den curricularen Komponenten des Bachelor-Studiums verbunden ist. Gerade durch das grundsätzlich generalistische Profil eines Bachelor-Studiums und konkret den mit diesem Programm zusätzlichen fachlichen, auf die Wirtschaftswissenschaften gerichteten Fokus sowie den Akzenten in den Bereichen des wissenschaftlichen und methodengeleiteten Arbeitens, der Berufsausübung in einem durch Internationalität geprägten Umfeld, der überfachlichen Orientierung und des gesellschaftlichen Engagements wird dem Programm ein exklusives Design verliehen, dessen Tragfähigkeit durch die Ergebnisse der Untersuchungen der Hochschule zum Absolventenverbleib, die bei der Weiterentwicklung des Programms berücksichtigt werden, grundsätzlich immer aufs Neue bestätigt wird. Das Programm ist überzeugend konzipiert und stellt nach Auffassung der Gutachter zweifelsfrei eine Bereicherung auf dem Bildungsmarkt dar. Dabei ist den Gutachtern bewusst, mit welchen Schwierigkeiten es verbunden ist, die dem Bologna-Prozess verpflichteten Strukturen eines Bachelor-Programms mit denen eines dem Juristenausbildungsgesetz und der juristischen Prüfungsgegenständerverordnung unterworfenen Jurastudiums „unter einen Hut“ zu

bringen. Dass dies mit dem hier gegenständlichen Programm grundsätzlich gelungen ist, wissen die Gutachter ausdrücklich zu würdigen. Die Gutachter haben sich auch mit der Frage befasst, inwieweit die Vergabe von 200 ECTS-Punkten mit dem nationalen Qualifikationsrahmen in Einklang gebracht werden kann, demzufolge mit einem Bachelor-Studium 180, 210 oder 240 Leistungspunkte erworben werden. Vorliegend resultieren die 200 ECTS-Punkte auf der Umrechnung des Semestersystems auf den Trimesterrhytmus, in diesem Fall auf 10 Trimester entsprechend 6 Semester und 3 Monate. Die zuständige Landesbehörde hat diese in der Prüfungsordnung verankerte Struktur einschließlich der Vergabe von 200 ECTS-Punkten für diesen Einzelfall genehmigt und auf Nachfrage erklärt, dass sie keine Kollision mit dem nationalen Qualifikationsrahmen erkennen könne, sich die Vergabe von 200 ECTS-Punkten auf Grundlage von 10 Trimestern vielmehr logisch in seine Systematik einpasse. Die Gutachter sehen keinen Anlass, diesen Standpunkt des Sitzlandes infrage zu stellen.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.	**Ziele und Strategie**			
1.1	Logik und Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung des Studiengangskonzeptes	x		

1.2 Studiengangsprofil (sofern vorgesehen – nur relevant für Master-Studiengang)

Da vorliegend ein Bachelor-Studiengang zu beurteilen ist, kommt es auf das Studiengangsprofil nicht an.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.	**Ziele und Strategie**			
1.2	Studiengangsprofil			x

1.3 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule trägt vor, dass sich der Frauenanteil unter den Studierenden zwischen 30 und 39 % bewege. Die Unterrepräsentanz weiblicher Studierender habe die Hochschule veranlasst, das Auswahlverfahren durch das Institut für Test und Begabtenforschung auf Geschlechterfairness untersuchen zu lassen. Die bisher untersuchten Daten hätten noch keine belastbaren Hinweise auf geschlechterspezifische Benachteiligungen gegeben, die Untersuchungen seien jedoch noch nicht abgeschlossen. Um die Zahl der Bewerberinnen zu steigern, habe die Hochschule bei der Konzeption der Werbemaßnahmen ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, Schülerinnen noch besser anzusprechen. Auch sei eine Frauenbeauftragte bestimmt worden.
Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen werde nach Maßgabe der Prüfungsordnung in jeweils geeigneter Weise (z.B. Schreibverlängerungen, technische Hilfsmittel) gewährt. Dasselbe gelte für Bewerber mit Behinderungen im Auswahlverfahren. Eine Behindertenbeauftragte garantiere den adäquaten Ausgleich in allen für das Studium relevanten Situationen.
Im Bachelor-Programm sind der Hochschule, wie sie ausführt, Studierende mit Kindern nicht bekannt. Die Prüfungsordnung verweise jedoch auf die gesetzlichen Regelungen (Mutterschutz, Elternzeit) und für den Fall der Fälle befinde sich auf dem Campus der Hochschule eine Betriebs-Kita, in der Kinder wochentäglich bis zu 10 Stunden betreut werden könnten.

Im Studiengang sind nach dem Vorbringen der Hochschule ausländische Studierende willkommen, treten aber tatsächlich nicht in Erscheinung. Da sich die Mehrzahl der Studierenden den Weg in das Staatsexamen offenhalte, komme es darauf an, sich auf hohe Kompetenz in der deutschen Sprache einzulassen. Studierende mit Migrationshintergrund seien dagegen in das Programm integriert. Bei der Vodafone-Stiftung habe die Hochschule Stipendien für Studierende mit Migrationshintergrund eingeworben, sodass pro Jahr zwei bis drei Stipendiaten in das Programm aufgenommen werden könnten. Im Übrigen werde auf die individuellen Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen unbürokratisch eingegangen.

Bewertung:

Schon dem Leitbild der Hochschule, welches bei der BvO hat eingesehen werden können, ist der Gedanke der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit immanent. Doch nicht nur hier, sondern auch in der Hochschulwirklichkeit haben die Gutachter ihn auf den verschiedensten Ebenen realisiert vorgefunden. Dass die Hochschule mit großer Sorgfalt dem Phänomen der höheren Quote männlicher Studierender nachgeht, wurde an anderer Stelle schon gewürdigt. Mit der Bestellung einer Behindertenbeauftragten stellt die Hochschule nicht nur sicher, dass die in ihrer Prüfungsordnung verankerten Nachteilsausgleiche greifen und gewährt werden, sondern dass darüber hinaus für Studierende mit Behinderung ein ständiger Ansprechpartner und Ratgeber zur Verfügung steht. Studierenden mit Kindern kommen in den Genuss von Mutterschutz und Elternzeit sowie einer Kita auf dem Campus, ausländische Studierende werden vom International Office betreut. Als besonders erfreulich werten die Gutachter die Vergabe von Stipendien an Studierende mit Migrationshintergrund, mit der die Hochschule ihrem Leitbild einer weltoffenen, den Gemeinsinn fördernden Bildungseinrichtung ganz konkrete Gestalt verleiht.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.	**Ziele und Strategie**			
1.3	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	x		

2 Zulassung (Zulassungsprozess und -Verfahren)

Als Zugangsvoraussetzungen nennt die Hochschule entsprechend § 3 ihrer Prüfungsordnung die Allgemeine Hochschulreife, die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Daneben, so führt die Hochschule aus, müssen die Bewerber qualifizierte Englischkenntnisse (TOEFL 587 Punkte oder äquivalente andere Testergebnisse) nachweisen.
Wie die Hochschule des Weiteren darlegt, praktiziert sie ein Auswahlverfahren, das durch die ITB Consulting GmbH (Institut für Test und Begabtenforschung) entwickelt wurde. Die Bewerber würden nach persönlicher Eignung, analytischer Fähigkeit und Verantwortungsbereitschaft ausgewählt. Weitere Kriterien seien insbesondere Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit und Eigeninitiative. Das Auswahlverfahren gliedere sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und werde an mehreren Standorten in Deutschland und im Ausland durchgeführt. Zum mündlichen Teil werden die Kandidaten eingeladen, die im schriftlichen Teil am besten abgeschnitten haben. Im schriftlichen Teil des Tests hätten die Bewerber einen 45-minütigen Essay zu schreiben, wobei sie unter zwei Themen auswählen könnten. Die Auswertung des Essays erfolge durch das „Zentrum für juristisches Lernen“ der Hochschule unter den Aspekten Strukturiertheit der Darstellung, Vielfalt und Folgerichtigkeit der Argumente, Differenziertheit und Flüssigkeit des Ausdrucks, Sicherheit in Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung. Im Anschluss an

die Fertigung des Essays haben die Bewerber einen Multiple-Choice-Test von dreistündiger Dauer zu absolvieren. Der Test prüft, wie die Hochschule vorträgt, intellektuelle Fähigkeiten, den Umgang mit komplexen Informationen und sprachliche Genauigkeit. Dieser Test wird durch die ITB Consulting GmbH ausgewertet und ist Grundlage für eine Rangliste. Abiturnote (1/3) und die im Test erreichte Punktzahl (2/3) bestimmen den Rang, wobei das Ergebnis des Essays als unbenoteter Schwellenwert herangezogen wird. Im Blick auf zurzeit 116 zu vergebende Studienplätze werden die Bewerber auf den Rangplätzen 1 – 216 (116 + 100) zum mündlichen Auswahlverfahren eingeladen.
Elemente des mündlichen Auswahlverfahrens sind nach den Ausführungen der Hochschule

- Thesenvortrag
- Einzelgespräch I
- Einzelgespräch II
- Gruppendiskussion

In den Prüfungsabschnitten begegnet der Kandidat 8 Prüfern, wobei sich die Prüfgruppe aus Hochschulprofessoren und externen Prüfern aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft zusammensetzt. Das Prüfteam wird am Vorabend des zweitägigen Auswahlverfahrens eingehend informiert, die Prüfer erhalten eine Prüfermappe mit ausführlichen Prüferhinweisen. Das Ergebnis des mündlichen Tests wird im Verhältnis zum schriftlichen Test mit dem Faktor 4 gewichtet (da der schriftliche Test ja bereits bestanden ist) und ist Grundlage für die abschließende Rangliste. Dieselbe wird noch am Abend des zweiten Prüfungstags in elektronischer Form in Anwesenheit der Prüfer mit allen Einzelergebnissen präsentiert und gegebenenfalls diskutiert. Den Bewerbern auf den Rangplätzen 1-116 wird ein Studienplatz angeboten, für den Fall von Absagen gibt es eine Reserveliste.
Das Ergebnis des schriftlichen Tests geht nach den Ausführungen der Hochschule etwa zwei Wochen vor dem mündlichen Auswahlverfahren den Bewerbern zu, verbunden mit einer Einladung zum mündlichen Abschnitt an die 216 besten Teilnehmer. In einer separaten E-Mail erhält jeder Bewerber eine Information über die im Multiple-Choice-Test möglichen und in den erreichten Aufgabengruppen erreichten Punkte. Nach dem mündlichen Auswahlverfahren informiert die Hochschule die erfolgreichen Teilnehmer per E-Mail, das Formular eines Studienvertrages folgt per Post. Absagen enthalten Erläuterungen zur Bildung der Rangliste, jedoch keinen Hinweis auf den Rangplatz, um, wie die Hochschule argumentiert, keine Verunsicherungen hervorzurufen.

Bewertung:

Die Hochschule hat in ihrer von der zuständigen Behörde genehmigten Prüfungsordnung die Zugangsbedingungen nach Maßgabe des Landesrechts geregelt. Mit dem geforderten Nachweis englischer Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung berücksichtigt sie die erwarteten Eingangsqualifikationen. Wie die Hochschule bei der BvO bekundet hat, werden Bewerbern mit einer Behinderung die in der Prüfungsordnung geregelten Nachteilsausgleiche gewährt.
Das von der Hochschule praktizierte Auswahlverfahren zeichnet sich durch ein hohes Maß an Komplexität und Professionalität aus. Es ist bemerkenswert, mit welchem Aufwand an Personal und Zeit sowie mit welcher Sorgfalt bei der Auswahl der Instrumentarien und Tests, der Fragestellungen und Gewichtungen die Hochschule vorgeht, um besonders qualifizierte Studierende entsprechend der Zielsetzung des Studienganges zu gewinnen. Die Bewerber haben, wie bei der BvO festgestellt werden konnte, die Möglichkeit, sich über die Instrumente und Abfolge des Verfahrens über die Homepage der Hochschule umfassend zu informieren. Dass das Verfahren die gewünschten Resultate zeitigt, wird in der Erfolgsquote bei den Studienabschlüssen und den erzielten Abschlussnoten sichtbar.
Die Zulassungsbedingungen stellen auch sicher, dass Studierende gewonnen werden, die fremdsprachliche Lehrveranstaltungen absolvieren können. Der mit der Bewerbung vorzule-

gende Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau TOEFL mit 587 Punkten ist anspruchsvoll und liegt über dem von Hochschulen üblicherweise geforderten Level.
Schließlich basiert die Zulassungsentscheidung auch auf transparenten Kriterien und wird schriftlich kommuniziert, Diesbezüglich haben sich die Gutachter bei der BvO durch Einsichtnahme in Prüfermappen von der Objektivität des Verfahrens und der Sachbezogenheit der Auswahlkriterien überzeugen können. Die auf Grundlage des Verfahrens versandten Bescheide sind hinreichend aussagekräftig und für die Empfänger nachvollziehbar. Die Qualitätsanforderungen an die Transparenz der Zulassungsentscheidung werden erfüllt.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
2.	**Zulassung (Zulassungsprozess und -verfahren)**			
2.1	Zulassungsbedingungen	x		
2.2	Auswahlverfahren (falls vorhanden)	x		
2.3	Berufserfahrung (relevant für weiterbildenden Master-Studiengang)	x		
2.4	Gewährleistung der Fremdsprachenkompetenz	x		
2.5	Transparenz der Zulassungsentscheidung	x		

3 Konzeption des Studienganges

3.1 Umsetzung

Der Studiengang ist, so legt die Hochschule dar, curricular durch das Hamburger Juristenausbildungsgesetz geprägt. Autonome Lehrinhalte treten hinzu. Die Pflichtfächer richten sich im Wesentlichen nach der Prüfungsgegenstände-Verordnung (PrüfgegVO), als das Programm profilierende Komponenten treten hinzu englische Fachsprachenveranstaltungen, Veranstaltungen der Betriebswirtschaft, der Volkswirtschaft und Steuern sowie Bilanzen. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen Grundlagenveranstaltungen (z.B. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie) und die acht Schwerpunktbereiche

- Europäisches und Internationales Recht
- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Wirtschaft, Arbeit und Soziales
- Wirtschaft, Medien und Verwaltung
- Wirtschaftsstrafrecht
- Recht des internationalen Handels
- Grundlagen des Rechts
- Steuern.

Darüber hinaus werden weitere Wahlfächer in den Wirtschaftswissenschaften sowie in den Sprachen Französisch, Spanisch Chinesisch und Russisch angeboten. Von den 200 ECTS-Punkten werden 150 benotet, 50 bleiben unbenotet. Im Pflichtfachbereich können 128 ECTS-Punkte und müssen mindestens 106 Credits erworben werden, im Schwerpunktbereich lautet diese Relation 27:15, das Wirtschaftsmodul führt zum Erwerb von 4 Leistungspunkten zuzüglich maximal zweier Leistungspunkte, die auf das Wahlfachmodul angerechnet werden. Das Modul Baccalaureus-Arbeit ist zweiteilig. Ein Seminar im Rahmen des gewählten Schwerpunktes, das im 8. oder 9. Trimester stattfindet, dient der Vorbereitung auf die

Abschlussarbeit, die bei einem Zeitbudget von 4 Wochen im 9. Trimester anzufertigen ist. Das Baccalaureus-Modul ist mit 13 ECTS-Punkten ausgestattet, von denen 8 auf die Anfertigung der Thesis entfallen. Im Ergebnis setzt sich das Studium zu 75 % aus benoteten und zu 25 % aus unbenoteten Leistungspunkten zusammen. Unbenotet sind die 22 ECTS-Punkte für das Praktikum, die 20 ECTS-Punkte für das Auslandsstudium und die 8 Punkte für das Studium Generale. Bis zu 20 % der Abschlussnote können aus dem Modul Wahlpflichtveranstaltungen hervorgehen. Grafisch lässt sich die Verteilung des Lehrstoffs wie folgt darstellen:

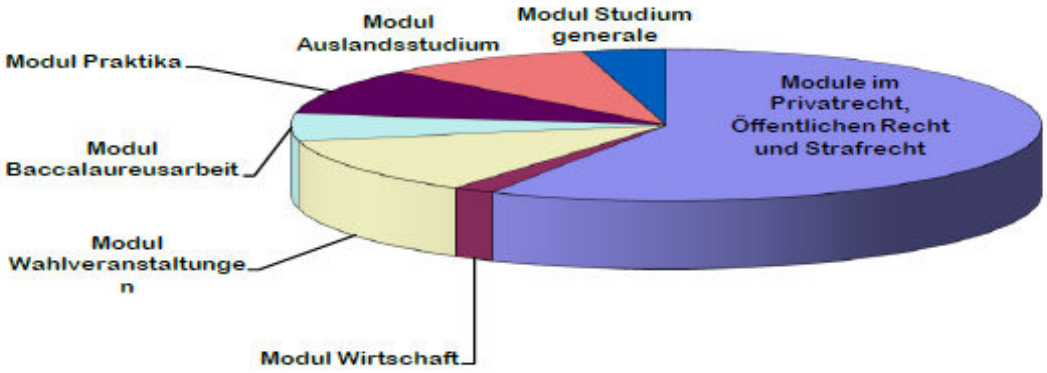

Studierende, die im Pflicht- und im Wahlpflichtprogramm die Höchstzahl an Punkten erwerben, erlangen zusammen mit den ECTS-Punkten aus den Bereichen Praktika, Auslandsstudium und Studium Generale mehr als 200 ECTS-Punkte (erreichbare Höchstpunktzahl: 222). Nach den Darlegungen der Hochschule wird in diesen Fällen durch Heranziehung ausschließlich der Bestnoten der Rahmen von 200 Leistungspunkten gewahrt.
Die Hochschule macht geltend, die Prinzipien der Modularisierung und des European Credit Transfer and Accumulation Systems vollumfänglich realisiert zu haben, und verweist auf die Modulbeschreibungen. Auch verweist sie auf die zuletzt im Jahre 2010 genehmigte Prüfungsordnung und die der zuständigen Behörde angezeigte Studienordnung. Noch im Jahr 2012 sollen, so führt die Hochschule ergänzend aus, die Prüfungsordnung, die Studienordnung und die Zwischen- und Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in einer Studien- und Prüfungsordnung (SPO) zusammengefasst werden. Diese im April 2012 vom akademischen Senat beschlossene Ordnung liege zurzeit der zuständigen Behörde zur Genehmigung vor und sei in sechs Teile untergliedert:

I.
Grundlage der Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Baccalaureus Legum (LL.B) und Erste Prüfung.
II.
Allgemeine Prüfungsvorschriften.
III.
Baccalaureus Legum.
IV.
Zwischenprüfung.
V:
Schwerpunktprüfung.
VI.
Schlussbestimmungen.

Die Studierbarkeit des Programms in der Regelstudienzeit von 10 Trimestern steht nach Auffassung der Hochschule außer Zweifel. Sie werde gewährleistet durch die Eingangsqualifikationen der Studierenden, durch eine geordnete Studienplangestaltung, eine realitätsgerechte Workloadberechnung, eine belastungsangemessene Prüfungsdichte sowie die enge Betreuung der Programmteilnehmer. Der Studienplan knüpfe an die erfahrungsbasierten Examensstudiengänge, also die Regelungen des Hamburger Juristen-Ausbildungsgesetzes und die Prüfungsgegenständeverordnung, an, unterliege ständiger Beobachtung und gegebenfalls Korrektur. So sei beispielsweise die Prüfungsdichte im ersten Studienjahr entzerrt worden. Das Prüfungsgeschehen ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen:

Trimester	**Anzahl der Pflichtprüfungen/ Klausuren**	**Anmerkung**
1	1	in der Prüfungswoche (12. Trimesterwoche)
2	4	in der Prüfungswoche (12. Trimesterwoche)
3	3	in der Prüfungswoche (12. Trimesterwoche)
4	4	in der Prüfungswoche (12. Trimesterwoche)
5	5	in der Prüfungswoche (12. Trimesterwoche)
6	5	Verkürztes Trimester, daher in der 11. Trimesterwoche
7	Auslandstrimester	Prüfungen finden an der jeweiligen Hochschule statt.
8	3	Klausuren im Rahmen der Übung im laufendem Trimester, samstags
9	6	Klausuren im Rahmen der Übung im laufendem Trimester, samstags
10	2	1 fünfstündige Klausur und eine mündliche Prüfung sowie eine Befragung zur Baccalaureus-Arbeit (12. Trimesterwoche)

Die Prüfungsbelastung wird nach den Erläuterungen der Hochschule durch eine den Klausuren vorausgehende Vorbereitungswoche verringert. Die erste Prüfungswoche (elfte Woche des Trimesters) sei für Prüfungen des Moduls „Wahlveranstaltungen“ vorgesehen. Die zweite Prüfungswoche gilt den Klausuren der Pflichtmodule. Wie aus der Grafik erkennbar, finde pro Tag i.d.R. nur eine Prüfung statt.

Um die Konzentration auf die Pflichtfächer nicht zu beeinträchtigen, dürfen im ersten Studienjahr nur sechs Wahlpflichtveranstaltungen mit Prüfungen belegt werden. Von den 9 Übungsklausuren im 8. und 9. Trimester muss mindestens eine aus den drei Fachsäulen (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) bestanden werden. Pro Fachsäule ist nach dem 8. Trimester eine einwöchige Hausarbeit anzufertigen. Am Ende des zehnten Trimesters finden die fünfstündige Klausur und eine mündliche Prüfung nebst Befragung zur Baccalaureus-Arbeit (zugleich wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung) statt; das 10. Trimester diene somit insbesondere der Vorbereitung auf die Erste Prüfung.
Die Baccalaureus-Arbeit wird, wie die Hochschule erläutert, in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 9. Trimester angefertigt. Die Befragung des Kandidaten am Ende des 10. Trimesters wird mit 20 %, der schriftliche Teil mit 80 % gewichtet.
Die Unterstützung der Studierenden ist nach den Darlegungen der Hochschule umfassend. Das Prüfungsamt, das Studiensekretariat, die Lehrenden und die Mitarbeiter des „Zentrums für juristisches Lernen“ (Klausurenanalyse) stünden den Studierenden beratend zur Seite. In einer „Klausurenwerkstatt“ können ab dem zweiten Trimester Gutachterstil und Schwerpunktsetzungen geübt werden. Das „Integrierte Hochschulmanagement-System“ erlaube es den Studierenden, ihre Lieblingskleingruppe zu wählen, den Wochenstundenplan einzusehen, Materialien herunterzuladen, sich über die Noten zu informieren und die Veranstaltungen zu evaluieren. Zum Zwecke der fremdsprachlichen Förderung stehe das „Language Resource Center“ zur Verfügung.

Bewertung:

Im juristischen Bereich orientieren sich die Kernfächer am Hamburger Juristenausbildungsgesetz und der Prüfungsgegenständeverordnung, was im Hinblick auf ein wesentliches Ausbildungsziel – Ablegung der „Erste Prüfung“ – ebenso sinnvoll wie unerlässlich ist. Hinzutreten ein Einführungspraktikum und das Vertiefungspraktikum sowie verpflichtende Fachsprachenveranstaltungen, („Introduction to Legal English“ sowie „Foundation of Anglo-American Contract Law“), wodurch der Kernbereich signifikant gestärkt wird. Das den Kernbereich flankierende Wahlpflichtprogramm beeindruckt durch die Vielfalt der Wahlmöglichkeiten. Neben 8 Schwerpunktbereichen können weitere Fächer belegt werden, etwa spezielle jur. Fachgebiete (z.B. Seehandelsrecht) oder Grundlagenfächer (z.B. Rechtsgeschichte). Es ist zu begrüßen, dass darüber hinaus die weitergehende Möglichkeit besteht, sich für zusätzliche Wahlfächer – etwa im Bereich der Fremdsprachen, im „Studium Professionale“ oder durch fakultative Belegung von Veranstaltungen aus dem umfangreichen Wahlpflichtprogramm – zu entscheiden. Als das Programm profilierende Komponenten treten Pflichtveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften sowie aus dem Studium Generale hinzu. Der juristische Kernbereich wird somit um wirtschaftswissenschaftliche und überfachliche Komponenten ergänzt. Die Relation zwischen Kernfächern (bis zu 128 ECTS-Punkte) und Wahlpflichtfächern (bis zu 27 ECTS-Punkte) überzeugt durch Ausgewogenheit bei einem großen Reichtum an Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich. Zusätzliche, aussercurriculare Angebote erweitern das Spektrum und fördern im Kontext von Kernfächern, Wahlpflichtfächern und Praxiselementen den Kompetenzerwerb der Studierenden entsprechend den Zielsetzungen des Programms.
Die Anfertigung der Bachelor-Thesis in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 9. Trimester und die Ablegung der Bachelor-Prüfung im 10. Trimester ist sachgerecht, mit der gleichzeitigen Ausgestaltung der Bachelor-Thesis als wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung verknüpft die Hochschule geschickt die Anforderungen der Prüfungsgegenständeverordnung mit den Strukturen eines Bachelor-Studiums. Die Aufteilung der Bachelor-Abschlussprüfung in die Bachelor-Thesis und eine hierauf bezogene Befragung findet die Zustimmung der Gutachter, ebenso die Gewichtung des schriftlichen Teils (80%) zum mündlichen Teil (20%). Bei Vergabe von insgesamt 8 ECTS-Punkten für die Abschlussprüfung entfallen somit auf die Bachelor-Thesis gut 6 Leistungspunkten, dies bewegt sich

damit in dem von der KMK vorgegeben Korridor. Die Bearbeitungszeit von vier Wochen entspricht dem Workload.
Dass die Programmteilnehmer mehr als 200 Leistungspunkte erwerben können, folgt aus dem großen Angebot an Wahlpflichtfächern und den zwischen Pflichtprogramm und Wahlpflichtprogramm konzipierten Substituierungs- und Kombinationsmechanismen, die fachlich nachvollziehbar gestaltet sind und mit Blick auf die Studierbarkeit des Programms als sinnvoll erachtet werden. Die formale Einhaltung der Grenze von 200 ECTS-Punkten durch das „Bestnotenprinzip" ist schlüssig und gewährleistet die Kongruenz mit dem nationalen Qualifikationsrahmen im Sinne der Interpretation durch das Sitzland.
Im Rahmen der Erst-Akkreditierung war empfohlen worden, die Anzahl der Angebote im Schwerpunktbereich von seinerzeit 6 abzusenken, um eine Konzentration der Ressourcen zu ermöglichen. Die Hochschule hat demgegenüber die Schwerpunktbereiche von 6 auf 8 erhöht, da „die organisierte Vielfalt dem Profil eines LL.B.-Studiums" entspreche. Die Gutachter teilen die Auffassung der Hochschule, sehen in der Vielfalt ein Qualitätsmerkmal und teilen angesichts der personellen und sächlichen Ausstattung der Hochschule auch nicht die Befürchtung einer fachlichen Überforderung.

Die Hochschule hat das Curriculum in Module untergliedert und die dem Modul zugeordneten Lehreinheiten mit ECTS-Punkten ausgestattet. Bei der Modularisierung sah sie sich mit dem Problem konfrontiert, einerseits Modulstrukturen zu schaffen, die den Prinzipien des Bologna-Prozesses gerecht werden – also thematisch verwandte Stoffgebiete zu einem möglichst umfassenden Modul zusammenzufassen, das i.d.R. mit mindestens 5 ECTS-Punkten ausgestattet ist und mit möglichst einer integrierten Modulprüfung abschließt – andererseits den verpflichtenden Strukturen des Hamburger Juristenausbildungsgesetzes und der Prüfungsgegenständeverordnung mit ihren weitverzweigten Strukturen zu folgen, um ein maßgebliches Ausbildungsziel, die Erste Prüfung, nicht zu verfehlen. Die sich in diesem Zielkonflikt offenbarenden unterschiedlichen Welten sind grundsätzlich nicht miteinander in Einklang zu bringen – was nicht zuletzt darin zum Ausdruck kommt, dass sich die für die Juristenausbildung zuständigen Ressorts dem Bolognaprozess bisher nicht anzuschließen vermochten. Die Hochschule hat versucht, diesen Konflikt zu lösen, indem sie zwar thematisch affine Module konfiguriert hat, die sich aber häufig über mehrere Trimester erstrecken und in Lehreinheiten untergliedert sind, die überwiegend weniger als 5 ECTS-Punkte ausweisen und mit einer eigenständigen Prüfung mit teilweise 2 ECTS-Punkten abschließen. So kommt die Hochschule aufgrund der mit einem Jurastudium verbundenen Vorgaben nicht daran vorbei, pro Modul bis zu drei und pro Trimester bis zu sechs Prüfungen abzunehmen. Diese Art der Modularisierung entspricht nicht der „reinen Lehre" (der Akkreditierungsrat hält bis zu 6 Prüfungen pro Semester für leistbar, vgl. „Handreichungen des Akkreditierungsrates…", Beschluss vom 12.10.2007), ist nach Auffassung der Gutachter aber grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie der Umstand, dass sich Module, der juristischen Materie entsprechend, häufig über mehrere Trimester erstrecken – will man nicht grundsätzlich den verdienstvollen Ansatz einer innovativen juristischen Ausbildung infrage stellen. Allerdings wird der Hochschule empfohlen, das Curriculum daraufhin zu überprüfen, ob es nicht doch noch Möglichkeiten gibt, dem „bolognageleiteten" Modularisierungsgedanken näher zu kommen und einen noch höheren Deckungsgrad mit den Strukturvorgaben der KMK zu erzielen. So könnte z.B. erwogen werden, das Modul D2 (Wahlpflichtveranstaltungen), das sich über 6 Trimester erstreckt, stärker zusammenzufassen bzw. die in den Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten veranstaltungsübergreifend zu prüfen. Auch im juristischen Kernbereich sollten die fachlichen Inhalte auf die Möglichkeit größerer Lehreinheiten untersucht werden, ohne in Widerspruch mit den Vorgaben für ein Jurastudium mit Erster Prüfung zu geraten.
Der Modulbeschreibungen decken die von der KMK geforderten Angaben ab, geben darüber hinaus zusätzliche Informationen – etwa zur Art der Lehrveranstaltung, zur Literatur, zur Lehrsprache oder zur Art der Prüfung. Allerdings ist der Detaillierungsgrad bei der Beschreibung der Learning Outcomes noch verbesserungsfähig. Hier könnte vielfach noch konkreter

beschrieben werden, über welche Fähigkeiten und Kompetenzen die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen, und nicht – worauf sich die Beschreibungen mitunter beschränken –, worauf eine Veranstaltung zielt, was vertieft, komplettiert oder vorbereitet werden soll. Der Hochschule wird daher empfohlen, die Beschreibung der Learning Outcomes zu überarbeiten und dabei auch darauf zu achten, dass diese nicht nur, wie dies mitunter festzustellen ist, die Inhaltsangaben wiederholen oder ergänzen. Auch sollte die Hochschule bei der Durchsicht und ggf. Neufassung der Learning Outcomes die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen im Hinblick auf die beiden unterschiedlichen Abschlüsse – Bachelor-Abschluss einerseits, Erste Prüfung andererseits – soweit möglich differenzierter erkennbar zu machen. Dort, wo Modulbeschreibungen aus nachvollziehbaren Gründen auf die Ausführungen im aktuellen Vorlesungsverzeichnis verweisen (z.B. aufgrund wechselnder Angebote im Wahlpflichtbereich oder dem Studium Generale), ist darauf zu achten, dass insgesamt eine komplette Modulbeschreibung entsprechend den Standards der KMK (Anlage zu den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ i.d.F. vom 04.02.2010) vorliegt.
Die im Kontext der Modularisierung vorzusehende relative Notenvergabe nach dem ECTS-Leitfaden hat die Hochschule nicht umgesetzt. Sie wird daher beauflagt, in der Prüfungsordnung eine Regelung über die relative Notenvergabe nach Maßgabe der ECTS-Einstufungstabelle zutreffen. Rechtsgrundlage für diese Auflage ist Ziff. 2.2 Abs. 2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 07.12.2011 i.V.m. 2f der Anlage zu den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der KMK i.d.F. vom 04.02.2010, wonach die ECTS-Note als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch ist. Gemäß Ziff. 3.1.2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 07.12.2011 ist der Nachweis über die Erfüllung der Auflage binnen einer Frist von 9 Monaten, vorliegend somit bis zum 27. Mai 2013 zu erbringen.
Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf dieses Gutachtens der Erwartung Ausdruck gegeben, dass im Hinblick auf die relative Notenvergabe nach dem ECTS-Leitfaden lediglich eine Anregung, keine Auflage ausgesprochen werde. Angesichts der diesbezüglich eindeutigen Vorgabe durch die KMK und den Akkreditierungsrat kann indessen von einer Auflage nicht abgesehen werden.
Die Hochschule verfolgt, wovon sich die Gutachter bei der BvO haben überzeugen können, mit großer Sorgfalt den Absolventenverbleib, bindet Alumni eng in das Leben der Hochschule ein (Sitz im akademischen Senat), hat an externen Evaluationsverfahren teilgenommen (HIS-Studienqualitätsmonitor) und befasst sich mit der Validität des studentischen Workloads. Alle aus diesen Quellen gewonnen Erkenntnisse fließen in den Prozess der Weiterentwicklung des Programms ein und haben, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt wurde, zu konkreten Veränderungen geführt.
Es liegen eine vom Sitzland genehmigte Studien- und eine Prüfungsordnung vor, in der die strukturellen Vorgaben einschließlich der landesrechtlichen Bestimmungen inklusive der Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung bis auf die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen umgesetzt sind. Diesbezüglich ist zu konstatieren, dass die Hochschule entgegen den Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Hamburg sowie den Festlegungen der KMK und des Akkreditierungsrates die Anerkennung der Leistungen nicht vornimmt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der nachgewiesenen und der geforderten Leistung bestehen, sondern wenn Gleichwertigkeit festgestellt wird. Der Hochschule wird daher aufgegeben, die Anerkennungsregel in ihrer Prüfungsordnung an die Lissabon Konvention und die Vorgaben des Landesrechts anzupassen und den Nachweis hierüber bis zum 27. Mai 2013 zu erbringen. Rechtsgrundlage für diese Auflage sind Ziff. 2.3, 2.2 Abs. 2, 3.1.2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 07.12.2011 i.V.m. 1.2 der Anlage zu den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der KMK i.d.F. vom

04.02.2010, wonach die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen entsprechend den Regelungen der Lissabon Konvention zu erfolgen hat. Gemäß Ziff. 3.1.2 der vorgenannten Regeln des Akkreditierungsrates ist der Nachweis über die Erfüllung der Auflage binnen einer Frist von 9 Monaten zu führen, vorliegend somit bis zum 27. Mai 2013. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf dieses Gutachtens mitgeteilt, dass der akademische Senat zwischenzeitlich die Studien- und Prüfungsordnung bereits im Sinne der Maßgaben der Lissabon Konvention geändert hat. Die Gutachter begrüßen diese rasche Reaktion sehr und sehen dem Nachweis der Auflagenerfüllung entgegen.

Der Workload liegt mit (umgerechnet) 1860 Arbeitsstunden pro Studienjahr in dem von der KMK festgelegten Korridor. Dass der Studiengang studierbar ist, zeigt sich im Übrigen schon an der außerordentlich hohen Erfolgsquote innerhalb der gegebenen Studienzeit sowie den überdurchschnittlichen Abschlussnoten. Kein Zweifel kann daran bestehen, dass hierfür u.a. ein sorgfältiges Auswahlverfahren, eine intensive Betreuung der Programmteilnehmer durch die Lehrenden und das Verwaltungspersonal sowie die überlegte Studienplangestaltung ursächlich sind. Es liegt auf der Hand, dass die Studierenden bei einer Relation von über 50 wissenschaftlichen Vollzeitkräften zu insgesamt 580 Programmteilnehmern in den Genuss einer vorzüglichen fachlichen und überfachlichen Beratung gelangen und sich dank dieser Rahmenbedingungen auch eine relativ hohe Prüfungsdichte – wie erwiesen – bewältigen lässt. Die Belange von Studierenden mit einer Behinderung werden bei allem ebenso berücksichtigt wie die Arbeitsbelastung der Studierenden, insofern der Workload, wovon sich die Gutachter bei der BvO in den Gesprächen mit der Hochschulleitung sowie den Studierenden und Absolventen haben überzeugen können, in den wöchentlichen Sitzungen der Studierendenvertreter mit der Hochschulleitung bedarfsgerecht thematisiert und diskutiert wird. Näheres zu diesem Aspekt vgl. unter Kriterium 5.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.	**Konzeption des Studienganges**			
3.1	Struktur	x		
3.1.1	Struktureller Aufbau des Studienganges (Kernfächer / ggf. Spezialisierungen (Wahlpflichtfächer) / weitere Wahlmöglichkeiten / Praxiselemente	x		
3.1.2	Berücksichtigung des „European Credit Transfer and Accumulation Systeme (ECTS)“ und der Modularisierung		Auflage	
3.1.3	Studien- und Prüfungsordnung		Auflage	
3.1.4	Studierbarkeit	x		

3.2 Inhalte

Mit der nachfolgenden Übersicht werden die Inhalte des Studiums visualisiert:

Curriculumsübersicht:
Bacalaureus Legum LL.B. Jahr 2011

Modul	Veranstaltungsbezeichnung	Trimester 2)										Gesamt				Prüfungsart	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Kontakt-studium	Selbst-studium	Summe Workload	Veranstaltungsform		
Modul-Nr.	**Bereich A Privatrecht**																
Modul A-1: Grundlagen																	
A-1	Vertragsrecht I und II (zwei Vorlesungen über zwei Trimester)		10									75	225	300	Vorlesung	180-minütige Klausur	10 / 160
	zwei Kleingruppen											60	75	135	Kleingruppe		
Modul A-2: Schuld und Haftung												45	165	210			7 / 160
A-2	Vertragsrecht III			3										0	Vorlesung	180-minütige Klausur	3 / 160
A-2	Recht der gesetzl. Schuldverhältnisse				4									0	Vorlesung	180-minütige Klausur	4 / 160
	eine Kleingruppen											15	52,5	67,5	Kleingruppe		
Modul A-3: Mobilien, Immobilien und Kreditsicherung																	
A-3	Sachen- und Kreditsicherungsrecht I und II (zwei Vorlesungen über zwei Trimester)				5							37,5	112,5	150	Vorlesung	180-minütige Klausur	6 / 160
	zwei Kleingruppen											22,5	45	67,5	Kleingruppe		
	Kleingruppenunterricht				9							97,5	172,5	270			9 / 160
Modul A-4: Internationales																	
A-4	Introduction to Legal English	4										15	105	120	Kleingruppe	180-minütige Klausur/2 Essays/Präsentation/mündl. Note	4 / 160
A-4	Foundations of Anglo-American Contract Law				4							30	90	120	Kleingruppe	180-minütige Klausur/2 Essays/Präsentation/mündl. Note	4 / 160
A-4	Grundzüge des internationalen Privatrechts						2					7,5	52,5	60	Vorlesung	120-minütige Klausur	2 / 160
Modul A-5: Unternehmen																	
A-5	Handels- und Gesellschaftsrecht (zwei Vorlesungen über zwei Trimester)					7						52,5	157,5	210	Vorlesung	180-minütige Klausur	7 / 160
A-5	Arbeitsrecht					3						15	75	90	Vorlesung	180-minütige Klausur	3 / 160
	eine Kleingruppen											15	15	30	Kleingruppe		
Modul A-6: Familie, Personensorge und Nachfolge von Todeswegen																	
A-6	Familien- und Erbrecht (zwei Vorlesungen über zwei Trimester)						4					15	45	60	Vorlesung	180-minütige Klausur	4 / 160

Modul	Veranstaltungsbezeichnung	Trimester 2)										Gesamt				Prüfungsart	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Kontakt-studium	Selbst-studium	Summe Workload	Veranstaltungsform		
Modul A-7: Rechtsdurchsetzung																	
A-7	Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht						3					22,5	67,5	90	Vorlesung	180-minütige Klausur	3 / 160
Modul A-8: Übung im Privatrecht von Todeswegen										8		45	195	240		180-minütige Klausur/ Hausarbeit 1 Woche	8 / 160
Modul-Nr.	**Bereich B Öffentliches Recht**																
Modul B-1: Staat und Verfassung																	
B-1	Verfassungsrecht I und II (zwei Vorlesungen über zwei Trimester)		6									45	135	180	Vorlesung	180-minütige Klausur	6 / 160
	zwei Kleingruppen											45	75	120	Kleingruppe		
Modul B-2: Verwaltung																	
B-2	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht			*								30	90	120	Vorlesung	*wird gemeinsam mit BT VerwaltungsR abgeprüft	
B-2	Sicherheits- und Ordnungsrecht				5							22,5	127,5	150	Vorlesung	180-minütige Klausur	6 / 160
B-2	Öffentliches Baurecht und Recht der staatlichen Ersatzleistungen					5						22,5	127,5	150	Vorlesung	180-minütige Klausur	6 / 160
B-2	Grundzüge des Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrechts						5					15	135	150	Vorlesung	180-minütige Klausur	6 / 160
	drei Kleingruppen											37,5	52,5	90	Kleingruppe		
	Kleingruppenunterricht				7							82,5	127,5	210			7 / 160
B-3	Europarecht I und II (zwei Vorlesungen über zwei Trimester)					6						30	150	180	Vorlesung	180-minütige Klausur	6 / 160
Modul B-4: Übung im Öffentlichen Recht von Todeswegen										5		22,5	127,5	150		180-minütige Klausur/ Hausarbeit 1 Woche	6 / 160
Modul-Nr.	**Bereich C Strafrecht**																
Modul C-1: Recht und Strafe (Grundlagen des Strafrechts)																	
C-1	Strafrecht I und II (zwei Vorlesungen über zwei Trimester)		6									45	135	180	Vorlesung	180-minütige Klausur	6 / 160
	zwei Kleingruppen											45	60	105	Kleingruppe		
Modul C-2: Strafrecht für Vorgerückte																	
C-2	Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)			4								30	90	120		180-minütige Klausur	4 / 160
	eine Kleingruppe											15	30	45	Kleingruppe		
C-2	Strafprozessrecht (mit Prüfungsgegenständen aus dem materiellen Strafrecht)						3					15	75	90	Vorlesung	180-minütige Klausur	3 / 160
	Kleingruppenunterricht				5							60	90	150			5 / 160
Modul C-4: Übung im Strafrecht von Todeswegen										5		22,5	127,5	150	Vorlesung	180-minütige Klausur/ Hausarbeit 1 Woche	6 / 160
Modul-Nr.	**Bereich D Ergänzungsmodule**																
Modul D-1 Wirtschaft																	
D-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		2									15	45	60	Vorlesung	120-minütige Klausur	2 / 160

Modul	Veranstaltungsbezeichnung	Trimester 2)										Gesamt					Gewicht für
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Kontakt-studium	Selbst-studium	Summe Workload	Veranstaltungsform	Prüfungsart	Gesamtnote
D-1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre			2								15	45	60	Vorlesung	120-minütige Klausur	2 / 160
D-1	Bilanzen und Steuern					2						15	45	60	Vorlesung	120-minütige Klausur	2 / 160
Modul D-2 Wahlveranstaltungen 1)																	-
		2		2		2	2		4	3		150	300	450	Vorlesung, Seminare, Kolloquien	Klausur i.dR. 120 minütig, oder Essay, Semiararbeit und Referat oder Hausarbeit, mündliche Prüf.	mind. 15, max. 27 / 160
Modul-Nr.	Bereich E Baccalaureusarbeit																13 / 160
E-1	Baccalaureus-Vorbereitungsseminar									5		0	150	150	Seminar	Seminararbeit mit Referat (auch im 8. Trimester möglich)	6 / 160
E-2	Baccalaureusarbeit									8		0	240	240	——	Baccalaureusarbeit mit Befragung	8 / 160
Modul-Nr.	Bereich F Zusatzmodule																
F-1	Praktika (in Trimesterferien)			7							15	660	0	660	——		unbenotet
F-2	Auslandsstudium							20				60	540	600	bestimmt Auslandshochschule (i.d.R. Kurse, Vorlesungen, Seminare)	8 TWS Juristische, fremdsprachige Lehrveranstaltung und mind. Ein erfolgreicher Leistungsnachweis	unbenotet
F-3	Studium generale	2	2	2	2	0	0					50	190	240		Essay, 90-minütige Klausur	unbenotet
Summe		8	28	20	41	26	18	20	4	34	15	1880	4670	8450			

Summe LP	212

1) Die Belegung von Wahlveranstaltungen kann frei im Laufe des LL.B-Studiums gewählt werden.
Die Verteilung der Leistungspunkte erfolgt hier exemplarisch und geht von der Mindestzahl (15 LP) aus.

2) Schwankung ergibt sich aus der Konzentration von Klausuren.

Die übergreifende Modulstruktur hat die Hochschule wie folgt dargestellt:

<table>
<tr><td>Module im-Privatrecht</td><td>Module im Strafrecht</td><td>Module im Öffentlichen Recht</td><td>Modul Wirtschaft</td><td>Modul Studium Generale</td></tr>
<tr><td colspan="2">Module Übungen</td><td colspan="2" rowspan="2">Module (vernetzter Kleingruppenunterricht)
Modul Wahlveranstaltungen</td><td>Modul Praktische Studienzeiten</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>Modul Auslandsstudium</td></tr>
<tr><td colspan="5">Modul Baccalaureus-Arbeit</td></tr>
</table>

Die Hochschule führt zu den Modulen im Einzelnen aus:
Das Grundstudium im Privatrecht, Öffentlichen Recht und Strafrecht (Erwerb von mindestens 106 von 128 möglichen benoteten ECTS-Punkten) orientiere sich an der traditionellen Dreisäulenstruktur der Hamburgischen Prüfungsgegenständeverordnung. Acht Module seien dem Privatrecht, vier dem Öffentlichen Recht und zwei dem Strafrecht gewidmet. Diese Module seien bis zum sechsten Trimester zu absolvieren, die Übungen hierzu folgten nach dem Auslandstrimester im achten und neunten Trimester und seien mit insgesamt 18 ECTS-Punkten dotiert. In jeder dieser Übungen müssten eine Klausur und eine Hausarbeit bestanden werden. Ihr erfolgreicher Abschluss bilde zugleich die Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Veranstaltungen der drei Säulen werden bis in das vierte Trimester flankiert von vernetztem Kleingruppenunterricht, für den insgesamt 21 Leistungspunkte vergeben werden. Derzeit erlangen die Studierenden diese Leistungspunkte nicht durch eine gesonderte Prüfung, sondern die Note wird aus dem gewichteten Durchschnitt der bei den entsprechenden juristischen Pflichtmodulen erlangten Noten gebildet. Mit

Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnung sollen die Leistungspunkte unbenotet auf Grundlage von Leistungskontrollen vergeben werden.
Vollständig außerhalb der staatlichen Anforderungen liege das Modul A-4 „Internationales“. Die dort aufgeführten Fächer („Introduction to Legal English“, „Foundations of Anglo-American Contract Law“ sowie “Grundzüge des Internationalen Privatrechts” seien eigens für dieses Programm konzipiert worden, um die Teilnehmer mit der angelsächsischen Rechtstradition und Rechtsterminologie vertraut zu machen.
Im Modul „Wirtschaft“ (Erwerb von mindestens 4 von möglichen 6 benoteten ECTS-Punkten) gehe es um die Vermittlung eines wirtschaftspolitischen und betriebswirtschaftlichen Grundverständnisses, das in der Vorlesung „Steuern und Bilanzen“ exemplarisch in seiner juristischen Relevanz erprobt werde.
Im Modul „Studium Generale“ (Erwerb von 8 unbenoteten ECTS-Punkten) würden Einblicke in Themen, Denkweisen und Erklärungsmodelle nichtjuristischer Disziplinen gegeben. Das Studium Generale sei weniger auf beruflichen Nutzen gerichtet, sondern auf die Heranreifung der Studierenden zu verantwortungsbewussten Repräsentanten von politischer und rechtlicher Kultur und solle bis zum Ende des 6. Trimesters absolviert sein. In den Ausbildungsbereichen Philosophie, Geschichte/Politik/Gesellschaft, Kunst/Kultur sowie Natur/Technik werde das generalistische Denken geschult, Reflexionsvermögen, interdisziplinäre Diskursfähigkeit und Problemlösungskompetenz würden gefördert. Die Studierenden müssen an mindestens vier Schwerpunktreihen

- Philosophie
- Geschichte, Politik & Gesellschaft
- Kunst & Kultur
- Natur & Technik

teilnehmen. Eine Schwerpunktreihe könne ersetzt werden durch die Teilnahme an zehn Einzelveranstaltungen des „Studium Generale“, durch Teilnahme an einem Kreativkurs (Chor, Orchester, Jazzband, Theatergruppe), die Teilnahme an einem „Soft-Skill-Workshop“ oder die Teilnahme an einem Projektstudium.
Im Modul „Wahlveranstaltungen“, in dem mindestens 15 ECTS-Punkte erworben werden müssen und in dem 27 Leistungspunkte erworben werden können, werden – vorrangig im achten bis zehnten Trimester – folgende Schwerpunktbereiche angeboten:

- Europäisches und Internationales Recht
- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Wirtschaft, Arbeit und Soziales
- Wirtschaft, Medien und Verwaltung
- Wirtschaftsstrafrecht
- Recht des internationalen Handels
- Grundlagen des Rechts
- Steuern.

Entsprechend § 5 HmbJAG nehmen die Studierenden an praktischen Studienzeiten von mindestens dreimonatiger Dauer teil. Die Praktikumszeit an der Hochschule gliedert sich in ein fünfwöchiges Einführungspraktikum nach dem dritten Trimester und ein achtwöchiges Vertiefungspraktikum im zweiten Studienjahr. Das Vertiefungspraktikum kann in zwei vierwöchige Praktika geteilt werden, von denen der zweite Abschnitt nach dem fünften, sechsten oder siebenten Trimester zu absolvieren ist. Fast 30 % der Vertiefungspraktika werden im Ausland abgeleistet. Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Praktikum, bestätigt durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an praktischen Studienzeiten, eine Evaluation der Praktikumsleistung durch die Ausbildungsstelle und einen Praktikumsbericht, erwirbt der Studierende 22 unbenotete Leistungspunkte.

Das siebente Trimester verbringen alle Programmteilnehmer nach Vorbereitung in einem speziell konzipierten Fremdsprachenprogramm im fremdsprachlichen Ausland an einer der 95 Partnerhochschulen. 20 unbenotete Leistungspunkte werden auf Grundlage eines „Bilateral Agreement“ (ERASMUS-Länder) bzw. eines „Exchange Agreement“ und von an der kooperierenden Hochschule abzulegenden Prüfungen (Klausur, mündliche Prüfung etc.) vergeben.
Das Modul „Baccalaureus-Arbeit“ ist zweigeteilt. Der Vorbereitung auf die Arbeit dient die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Rahmen des gewählten Schwerpunktbereichs im achten oder neunten Trimester. Das Thema der vierwöchigen Baccalaureus-Arbeit ist ebenfalls dem gewählten Schwerpunktbereich entnommen und ist auf einen rechtswissenschaftlichen Gegenstand oder die Bearbeitung eines Rechtsfalls gerichtet. Sie wird in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 9. Trimester angefertigt.

Die Abschlussbezeichnung eines „Baccalaureus Legum (LL.B)“, so trägt die Hochschule vor, entspreche den Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Der Studienerfolg werde durch das Bestehen von Klausuren, Hausarbeiten, Essays und mündlichen Prüfungen, auch durch Kombinationen, nachgewiesen. Mit der Abschlussarbeit werde die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeitsweise und zur Bildung eines selbständigen Urteils nachgewiesen. In der Befragung sei die Erkenntnis- und Urteilsfindung zu begründen und zu verteidigen.

Bewertung:

Mit dem Curriculum, soweit es auf die Ablegung der Ersten Prüfung gerichtet ist, folgt die Hochschule den Vorgaben des Hamburger Juristenausbildungsgesetzes und der Prüfungsgegenstände-Verordnung, trägt somit den Zielen des Studienganges vollumfänglich Rechnung. Im Rahmen des von der Hochschule vergebenen LL.B.-Abschlusses erfährt das Curriculum fachliche und überfachliche Arrondierungen, die als wertvoll, bereichernd und in besonderer Weise berufsbefähigend zu bewerten sind, was natürlich auch den Absolventen nachhaltig zugutekommt, die sich – wie die überwiegende Mehrzahl der Absolventen – für eine herkömmliche Juristenlaufbahn entscheiden. Dabei ist das Studium überlegt und sinnvoll strukturiert; insbesondere die Verknüpfung der Lehrgenstände des juristischen Pflichtprogramms mit den fachlichen Erweiterungen, die im Kontext des Bachelor-Studiums dem Studiengang sein besonderes, innovatives Profil verleihen, ist inhaltlich ausgewogen angelegt und in Reihenfolge und Anordnung gelungen.
Im Rahmen der Erst-Akkreditierung war empfohlen worden, die ECTS-Punktevergabe beim Auslandstrimester (20 ECTS-Punkte) und bei den praktischen Studienzeiten (22 ECTS-Punkte) zu überprüfen, da unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit die Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte fragwürdig sei. Nach Auffassung der Hochschule ist die Vergabe von 20 ECTS-Punkten für das Auslandsstudium gerechtfertigt, da es dem auf diesen Studienanteil entfallenden Workload entspreche und mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden müsse; auch der Umstand, dass dieser Abschnitt des Studiums im fremdsprachigen Ausland erfolge, sei zu bedenken.
Auch die ganztägigen praktischen Studienanteile seien angemessen mit ECTS-Punkten dotiert, da sie 13 Wochen und damit zeitlich mehr als ein mit 20 ECTS-Punkten ausgestattetes Studientrimester umfassen. Der zu erstellende Praktikumsbericht werde überprüft, im Falle ggf. zu konstatierender Mängel müsse nachgearbeitet werden und schließlich würden die Praktikanten von den Ausbildungsstellen evaluiert.
Die Gutachter schließen sich der Auffassung der Hochschule an. Abgesehen von der Konkordanz der zeitlichen Anteile mit den vergebenen Leistungspunkten ist zu bedenken, dass bei einem Auslandsstudium die Beanspruchung grundsätzlich höher ist, die curriculare Einpassung des Studiums den unterschiedlichen Gegebenheiten der Partnerhochschule unterliegt und unter diesen Bedingungen mit einem zu erbringenden Leistungsnachweis auf Grundlage eines Learning Agreement die Ausstattung des Auslandstrimesters mit 20 Leistungspunkten als gerechtfertigt erscheint. Entsprechendes gilt für die praktischen Studienzei-

ten, die in der „Ordnung zur Organisation und Durchführung der Praktischen Studienzeiten“ eine umfassende Regelung erfahren haben. Abgesehen von dem von der Hochschule überprüften Praktikumsbericht wird auch vom jeweiligen Praktikumsgeber eine „Evaluation der Praktikumsleistung“ vorgenommen, sodass die Vergabe der ECTS-Punkte auf einer hinreichend gesicherten Beurteilungsbasis erfolgt.
Dass die Beschreibungen der Learning Outcomes verbesserungsbedürftig sind, wurde an anderer Stelle bereits angemerkt. So kann insgesamt konstatiert werden, dass das Angebot an Kernfächern, an Wahlpflichtfächern und anderen Wahlmöglichkeiten überzeugt, dass die Module und Lehreinheiten sinnvoll miteinander kommunizieren und der Studiengang stringent auf die angestrebten Qualifikations- und Kompetenzziele ausgerichtet ist.
Wie die Hochschule vorgetragen hat, beabsichtigt sie, die 21 Leistungspunkte des vernetzten Kleingruppenunterrichts zukünftig unbenotet zu vergeben. Das ist nachvollziehbar, da die Noten der Pflichtmodule bei derzeitiger Praxis in einem Maße gewichtet werden, das gar nicht aus den in diesen Modulen erbrachten Leistungen resultiert. Insofern halten es die Gutachter für sachgerecht, die im Kleingruppenunterricht erworbenen Leistungspunkte zukünftig unbenotet – auf Grundlage von Leistungskontrollen – zu vergeben. Allerdings sinkt dadurch der Anteil von benoteten Leistungspunkten von 150 auf 129, gleichzeitig erhöht sich das Kontingent der unbenoteten ECTS-Punkte von 50 auf 71. Da die benoteten Prüfungsergebnisse in die Abschlussnote eingehen, geht mit der Reduzierung der benoteten ECTS-Punkte eine Schmälerung der Beurteilungsbasis einher. Das ist in der hier erfolgten Dimension noch vertretbar; eine weitere Absenkung des Anteils benoteter Leistungen wäre jedoch als äußerst kritisch zu beurteilen.

Die Abschlussbezeichnung und die Studiengangsbezeichnung, die beide auf einen „Baccalaureus Legum (LL.B.)“ lauten, verweisen zutreffend auf die historischen Wurzeln der heutigen Rechtswissenschaft. Leider steht die Abschlussbezeichnung damit aber nicht im Einklang mit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz, wonach im Falle (zulässigen) Abweichens von den englischsprachigen Bezeichnungen eine deutschsprachige Form zu verwenden ist. Eine Auflage dergestalt, dass die Hochschule die Abschlussbezeichnung an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz anzupassen hat, ist daher nicht zu vermeiden und wird hiermit ausgesprochen. Rechtsgrundlage hierfür ist Ziff. 2.2 Abs. 2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 07.12.2011 i.V.m. 1.2 A 6. der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der KMK i.d.F. vom 04.02.2010. Gemäß Ziff. 3.1.2 der vorg. Regeln des Akkreditierungsrates ist der Nachweis über die Erfüllung der Auflage binnen einer Frist von 9 Monaten zu führen, vorliegend somit bis zum 27. Mai 2013.
Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf dieses Gutachtens die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Bezeichnung „Baccalaureus Legum“ um ein deutsches Lehnwort der akademischen Sprache handele und daher nicht zu beanstanden sei. Die Gutachter haben Verständnis für diese Position, kommen angesichts der diesbezüglich eindeutigen Vorgabe der KMK und des Akkreditierungsrates, der zufolge alternativ zur englischsprachigen Bezeichnung nur eine deutschsprachige Form („Bakkalaureus…“) verwandt werden darf, nicht umhin, an der Erteilung einer Auflage festzuhalten.
Die Studiengangsbezeichnung bleibt hiervon unberührt, da sie von der Vorgabe der KMK und des Akkreditierungsrates nicht erfasst wird.

Die Gutachter haben bei der BvO in schriftliche Arbeiten und Bachelor-Abschlussarbeiten einsehen können und sind angetan von der Qualität und dem Niveau der erbrachten Leistungen, die den Qualifikationszielen uneingeschränkt entsprechen und sich als hochgradig kompetenzorientiert präsentieren. Dass die Module i.d.R. nicht mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen, ist weitgehend strukturell bedingt und wurde an anderer Stelle bereits thematisiert.

Die Qualitätsanforderungen an Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten werden in beeindruckender Weise erfüllt.

		Qualitäts-anforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.	**Konzeption des Studienganges**			
3.2	Inhalte	x		
3.2.1	Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums	x		
3.2.2	Begründung der Abschlussbezeichnung		Auflage	
3.2.3	Begründung der Studiengangsbezeichnung	x		
3.2.4	Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit	x		

3.3 Kompetenzerwerb für anwendungs- und / oder forschungsorientierte Aufgaben (sofern vorgesehen – nur bei Master-Studiengang)

Die Hochschule weist darauf hin, dass es sich um ein Bachelor-Programm handelt und dieses Merkmal daher nicht relevant ist.
Diese Feststellung trifft zu.
:

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.	**Konzeption des Studienganges**			
3.3	Kompetenzerwerb für anwendungs- und / oder forschungsorientierte Aufgaben (sofern vorgesehen – nur bei Master-Studiengang)			x

3.4 Didaktisches Konzept

Die Hochschule führt aus, dass der Studiengang die Erfahrungen des traditionellen examensorientierten Studiums der Rechtswissenschaft nutze und diese verbinde mit Impulsen der Interdisziplinarität und der Internationalität. Dementsprechend werde der Pflichtstoff akademischer Erfahrung folgend in Vorlesungen vermittelt, in denen auf den Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden großer Wert gelegt werde. Diese Veranstaltungen würden bis in das fünfte Trimester von Kleingruppen mit höchstens 17 Studierenden zwecks Wiederholung, Vertiefung und Einübung begleitet. Hinzukommen, so erläutert die Hochschule, Kolloquien und Seminare, in denen den Teilnehmern Referate und schriftliche Arbeiten abverlangt würden. Die intensive Einbindung von Praktikern stelle eine praxisnahe Ausbildung sicher. Zu allen Lehrveranstaltungen erhalten die Studierenden umfangreiches schriftliches Material. Auch lehrbuchbezogene Skripten würden zur Verfügung gestellt, jedoch werde das Parallelstudium im Lehrbuch erwartet.

Bewertung:

Die beschriebene didaktische und methodische Herangehensweise wird den Zielsetzungen des Programms gerecht. In der Verbindung herkömmlicher didaktisch/methodischer Elemente der Juristenausbildung mit dialogisch geprägten, partizipatorischen und praxisorientierten Komponenten gelingt der Hochschule eine ausgewogene, dem Studiengang adäquate Struktur der didaktischen und methodischen Stoffvermittlung.

Die bei der BvO eingesehenen begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien entsprechen dem zu fordernden Niveau, sind zeitgemäß und werden den Studierenden zeitgerecht zur Verfügung gestellt.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.	**Konzeption des Studienganges**			
3.4	Didaktisches Konzept	x		
3.4.1	Logik und Nachvollziehbarkeit des didaktischen Konzeptes	x		
3.4.2	Begleitende Lehrveranstaltungsmaterialien	x		

3.5 Berufsqualifizierende Kompetenzen

Die Hochschule legt dar, dass mit dem Studium auf die Erste Prüfung vorbereitet werde, gleichzeitig stelle der Abschluss des Baccalaureus-Studiums jedoch einen eigenständigen, berufsqualifizierenden Abschluss dar, der ein interdisziplinär und international geprägtes Profil mit starken wirtschaftswissenschaftlichen Komponenten aufweise. Hierauf sei das Qualifikationsziel ausgerichtet, das – ausweislich des Feedbacks von Absolventen und der Evaluationen durch die Praktikumsgeber – erreicht werde. Die hieraus gewonnen Erkenntnisse seien bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt worden.

Bewertung:

Die Ausrichtung des Curriculums auf die Qualifikationsziele und auf berufsqualifizierende Abschlüsse ist der Hochschule vorzüglich gelungen. Sowohl im Blick auf den Bachelor-Abschluss hat die Hochschule es verstanden, ein überzeugendes inhaltliches Profil zu schaffen, als auch im Hinblick auf das dahinterliegende Qualifikationsziel der Ersten Prüfung belegen die Transferquote ins staatliche Examen und die überzeugenden Prüfungsergebnisse die erfolgreiche strukturelle und inhaltliche Gestaltung des Studiums. Die konsequenten Untersuchungen zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib tragen fraglos zur qualitativen Weiterentwicklung des Programms bei.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.	**Konzeption des Studienganges**			
3.5	Berufsqualifizierende Kompetenzen	x		

4 Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen

4.1 Lehrpersonal des Studienganges

Die Hochschule teilt mit, dass der Studiengang von 15 Professoren (sieben Professoren für Privatrecht, vier Professoren für Öffentliches Recht und drei Professoren für Strafrecht) betreut werde, die von sechs wissenschaftlichen Assistenten und 32 wissenschaftlichen Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente) unterstützt würden. Hinzu kämen zwei Juniorprofessoren sowie Lehrbeauftragte vorrangig im Bereich der Wahlpflichtveranstaltungen. Die Berufungsvoraussetzungen für die Professoren richten sich entsprechend § 15 der Hochschulsatzung nach den Maßgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes, das Berufungsverfahren orientiere sich unter Einbeziehung der Studierenden an hochschulüblichen Standards. Die wissen-

schaftlichen Mitarbeiter würden regelmäßig durch das „Zentrum für juristisches Lernen“ in den Bereichen Kleingruppenleitung, Korrektor und Rhetorik weitergebildet.
Die Betreuung der Studierenden sei bei einer Relation von über 50 Lehrenden zu 580 Studierenden denkbar intensiv, zumal die Präsenz des Lehrpersonals die ständige unmittelbare Kontaktnahme erlaube. Eine Online-Befragung der Studierenden im Jahr 2011 belege den außerordentlich hohen Zufriedenheitsgrad.

Bewertung:

Strukturell ist der Lehrkörper nicht nur durch eine gute Relation zwischen Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrbeauftragten geprägt, sondern auch in Bezug auf die Betreuungsrelation zu den Programmteilnehmern sind denkbar günstige Verhältnisse zu konstatieren. Da sich die Berufung von Professoren entsprechend dem Genehmigungsbescheid des Landes Hamburg nach den Vorschriften des Hamburgischen Hochschulgesetzes richtet, ist die Einhaltung der nationalen Vorgaben und der entsprechenden Qualitätsstandards gewährleistet. Einer Lehrverflechtungsmatrix bedarf es vorliegend nicht, da die Hochschule ausschließlich den hier gegenständlichen Studiengang betreibt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und –qualifizierung werden vom „Zentrum für juristisches Lernen“ regelmäßig und zielorientiert durchgeführt.
Angesichts der hohen Betreuungsdichte ist der bei der BvO von Studierenden und Absolventen bekundete hohe Zufriedenheitsgrad mit der fachlichen, überfachlichen und auch persönlichen Beratung und Zuwendung nicht überraschend. Ständige Erreichbarkeit aufgrund des Prinzips der „offenen Tür“ bzw. dank der elektronischen Medien bei schnellen Reaktionszeiten der Lehrenden gewährleisten einen zuverlässigen und intensiven Informationsfluss.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	**Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen**			
4.1	Lehrpersonal des Studienganges	x		
4.1.1	Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforderungen	x		
4.1.2	Betreuung der Studierenden durch das Lehrpersonal	x		

4.2 Studiengangsmanagement

Die Studiengangsleitung liegt nach Auskunft der Hochschule in der Hand des Präsidenten, der zugleich Vorsitzender des akademischen Senats sei. Er trage die Verantwortung für die reibungslose Durchführung des Programms. Im Falle der Abwesenheit werde der Präsident vom Vizepräsidenten vertreten.
Studierende und Lehrende würden von den administrativen Einrichtungen der Hochschule umfassend unterstützt. Sie benennt in diesem Zusammenhang

- das Senatsbüro (u.a. außerfachliche Studienberatung, Beratung in hochschulrechtlichen Fragen),
- das Studentensekretariat und Prüfungsamt (u.a. Bewerber-Management/Auswahlverfahren, Studentenverwaltung/BAföG, Prüfungsplanung, Betreuung der Lehrbeauftragten, Raum- und Stundenplanung),
- das International Office (u.a. Betreuung ausl. Partnerhochschulen, Organisation des Auslandsstudiums, Organisation englischsprachiger Programme für Austauschstu-

denten und von englischsprachigen Summer Schools, Betreuung ausl. Lehrbeauftragter und Alumni),

- das Praktika & Career-Office (u.a. Organisation des Studiums Professionale, Praktikantenvermittlung, Absolventenmesse, Karriereberatung, Career-Angebote für den Alumni-Verein, Pflege der Praktikums- und Stellendatenbank),
- das Zentrum für Juristisches Lernen (u.a. methodische Anleitung und Begleitung der Studierenden/Methodentrainingskurse, Konzeption/Organisationen der Examensvorbereitung, Weiterentwicklung der didaktischen Kompetenz der Lehrenden),
- die IT-Abteilung (u.a. Betrieb des Hochschulnetzwerkes, Notebooksupport für die Studierenden, Medientechnik, Campus-Management-System),
- Bibliothek (u.a. Anschaffung/Verwaltung der Medien, Katalogisierung, Ausleihverkehr)
- die Abteilung Rechnungswesen (u.a. Beratung über Finanzierungsmöglichkeiten, Verwaltung Studiengebühren, Auszahlung von Stipendien),
- die Abteilung Hochschulkommunikation (u.a. Studienführer, Campus News, Newsletter, Pressestelle, Jahresbericht, Betreuung der Social Media-Angebote, Info-Veranstaltungen).

Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind, wie die Hochschule ausführt, im Trimesterführer und auf der Website abgebildet und durch das Leitsystem der Hochschule vor Ort ausgewiesen. Die Fortbildung der Mitarbeiter erfolge fortlaufend durch angebotene Englischkurse, Leadership-Programme und IT-Schulungen. Darüber hinaus könne jeder Mitarbeiter nach Rücksprache mit der Geschäftsführung spezielle Fortbildung für seinen Funktionsbereich beanspruchen.

Bewertung:

Die reibungslose Durchführung des Studienbetriebes ist durch den Präsidenten, der zugleich den Studiengang leitet, gewährleistet. Der Koordination der Abläufe, der Kommunikation der Beteiligten untereinander und der korporativen Ausrichtung auf die Studiengangziele dienen, wie bei der BvO in Erfahrung gebracht werden konnte, 14-tägige obligatorische Professorentreffen und Klausurtagungen, die zweimal im Jahr alle Hochschulmitglieder zusammenführen, wöchentliche Treffen mit den Vertretern der Studierenden sowie zahlreiche informelle Gespräche in einem „familiären Betriebsmilieu“. Dass dieses Management funktioniert, wird durch die Campus-Wirklichkeit und die bei der BvO gehörten Studierenden, Absolventen und Dozenten bestätigt. Sie alle bescheinigen der Verwaltung ein überaus hohes Maß an Engagement und Professionalität. Die Gutachter konnten sich bei der BvO auch in überzeugender Weise darüber vergewissern, dass eine transparente, für alle Beteiligten zugängliche Organisationsstruktur einschließlich einer Aufgaben- und Personalzuordnung existiert. Der Personalentwicklung und -qualifizierung misst die Hochschule erhebliches Gewicht bei. In jährlichen Mitarbeitergesprächen werden, wie die bei der BvO angehörten Verwaltungsbediensteten bekundet haben, auch Fortbildungsmaßnahmen thematisiert und offensiv verfolgt. Dass das administrative Personal fachlich auf der Höhe ist, zeigt sich nicht zuletzt an dem hohen Zufriedenheitsgrad der Studierenden, Absolventen und Lehrenden im Hinblick auf die gewährte Verwaltungsunterstützung

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	**Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen**			
4.2	Studiengangsmanagement	x		
4.2.1	Studiengangsleitung und Studienorganisation	x		
4.2.2	Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal	x		

4.3 Kooperationen und Partnerschaften

Die Hochschule verweist auf einen Kooperationsvertrag mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg sowie dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht betreffend die Nutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken. Sie verweist aber insbesondere auf Kooperationsverträge mit 95 Hochschulen. Das Netz umspanne Hochschulen in 31 Ländern, darunter Israel, Südafrika, Indien, China, Neuseeland, Singapur, Südkorea, Kenia, Peru, Chile und Kolumbien. Im Jahr 2011 hätten 41 Programmteilnehmer an ausländischen Partneruniversitäten studiert. Entsprechend dem Grundsatz der Gegenseitigkeit biete die Hochschule Studierenden der Partnerhochschulen in jedem Herbsttrimester ein „International Program in Comparative Business Law“ an – mit Dozenten aus der Hochschule, Deutschland und der ganzen Welt. Die Anrechnung hierbei erworbener ECTS-Punkte durch die Partnerhochschulen sei gewährleistet. Die Teilnehmerzahl liege bei deutlich über 100.
Mitgliedschaften bestehen nach Auskunft der Hochschule bei der International Association of Law Schools, der European Law Faculties Association und der Association of Transnational Law Schools. Außerdem sei die Hochschule Kooperationspartner des Center for Transnational Legal Studies (London) und wirke bei der Chinese European School of Law bei der Konzeption des Curriculums mit.
Auch zu außerhochschulischen Einrichtungen unterhält die Hochschule nach ihrem Bekunden in vielerlei Hinsicht Kontakte. Hierzu gehören Kanzleien, nationale und internationale Unternehmen, Organisationen der EU, Gerichte, Staatsanwaltschaften, bei denen die Studierenden ihr vom Praktika & Career-Office vermitteltes Praktikum abzuleisten hätten. Diese Kontakte würden ständig vertieft und fortentwickelt, jährlich mehrfach durchgeführte „Round Table-Gespräche“ mit Praktikern dienten diesem Prozess.

Bewertung:

Das von der Hochschule aufgespannte Netzwerk an Kooperationen mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen ebenso wie das Netzwerk mit Organisationen und Wirtschaftsunternehmen ist beeindruckend. Die Gutachter haben sich bei der BvO davon überzeugen können, dass die existierenden Kooperationsvereinbarungen einer ständigen Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der Aktualität und Effektivität unterliegen, sodass gewährleistet ist, dass die Partnerschaften auch tatsächlich mit Leben erfüllt sind. Auch ist sichergestellt, dass die Einbeziehung der Partner in den studentischen Ausbildungsprozess durch konkrete Vereinbarungen („Exchange Agreement“ und „Bilateral Agreement“ für das Auslandssemester bzw. „Evaluation des Praktikums“ und „Praktikumsbescheinigung“ durch den Praktikumsgeber) in einer der Qualität des Studiengangskonzeptes adäquaten Weise erfolgt.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	**Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen**			
4.3	Kooperationen und Partnerschaften	x		
4.3.1	Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken	x		
4.3.2	Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen	x		

4.4 Sachausstattung

Die Hochschule macht geltend, über eine optimale Sachausstattung zu verfügen. Sie verweist auf das Hauptgebäude mit einer Nutzfläche von 5.000 m^2, das – neben 120 Büro- und Sitzungsräumen – einen Hörsaal, einen Moot Court, 11 Seminarräume, 22 Gruppenarbeitsräume und einen Ruheraum beherbergt. Außerdem verfüge das Hauptgebäude noch über eine „Faculty Lounge“ und einen 185m^2 großen Empfangsbereich. Im Ostflügel befinde sich ein großer studentischer Bereich mit Coffee Lounge, Studentenlounge, PC-Räumen, Küche, Duschen und Schließfächern. Alle Flächen seien mit modernster Technik ausgestattet.
Das Auditorium Maximum sei ein separates Gebäude mit etwa 420 Sitzplätzen und einem 360m^2 umfassenden Foyer. Das im Jahr 2007 errichtete Bibliotheksgebäude ist mit dem Hauptgebäude verbunden. In diesem Gebäude befinden sich, so trägt die Hochschule vor, noch ein weiterer Hörsaal sowie Mensa und Esssaal mit 150 Plätzen.
Im Bibliotheksgebäude sind nach Auskunft der Hochschule auf 2.500m^2 Bibliotheksfläche ca. 120.000 Medieneinheiten und über 500 Arbeitsplätze sowie 10 Gruppenarbeitsräume untergebracht. An 17 PC_s ist die Online-Recherche möglich, via WLAN ist sowohl der Zugang zum Internet als auch zum Intranet sowie zu den wichtigsten Katalogen und Datenbanken (beck-online, HeinOnline, Jurion, Juris, Kuselit, Legios, Makrolog, MPEPIL und Westlaw International) gewährleistet. Aus dem Bibliotheksetat werden, wie die Hochschule vorträgt, neben Monografien auch 78 Schriftenreihen und 190 Abonnements finanziert. Die Bibliothek sei „rund um die Uhr“, auch an den Wochenenden und an Feiertagen, geöffnet. Ergänzend hätten die Studierenden Zugang zur Staatsbibliothek.

Bewertung:

Ein Rundgang über den Campus der Bucerius Law School, durch die Gebäude und Räumlichkeiten vermittelt einen überzeugenden Eindruck von der hervorragenden Infrastruktur mit ihren vielfältigen Möglichkeiten und Angeboten, die den Studierenden dieses Programms zur Verfügung steht. Die Qualitätsanforderungen an eine Infrastruktur, die eine adäquate Durchführung des Studienganges sichert, werden – auch unter dem Gesichtspunkt der Nutzung durch Menschen mit Behinderung – in hohem Maße erfüllt.

Der Zugang zur Hochschulbibliothek „rund um die Uhr“ zeugt von einem ausgeprägten Dienstleistungsverständnis und wurde von den Nutzern bei der BvO lobend hervorgehoben. Die Ausstattung der Bibliothek mit Literatur, die Zugriffsmöglichkeiten auf Kataloge und Bestände der Verbundbibliotheken, auf Zeitschriften und Online-Dienste weisen ein hohes Niveau und hohe Standards aus. Angesichts dieser überaus studierfreundlichen Verhältnisse ist die Möglichkeit, zusätzlich die Kapazitäten der umliegenden wissenschaftlichen Bibliotheken zu nutzen, von eher theoretischer Natur.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	**Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen**			
4.4	Sachausstattung	x		
4.4.1	Quantität, Qualität der Unterrichtsräume	x		
4.4.2	Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur	x		

4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges

Die Hochschule verweist auf eine Finanzplanung bezüglich der Mittel für Lehre und Forschung sowie auf eine finanzielle Garantieerklärung der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Buce-

rius gegenüber dem Land Hamburg. Neben der Finanzierung der Grundlast durch die Stiftung erziele die Hochschule Einnahmen aus Studiengebühren, Spenden und Sponsoring. Die Überschüsse bzw. Einnahmen zweier Töchter der Bucerius Law School, der „Bucerius Education GmbH“ sowie der „Bucerius Master of Law and Business gGmbH“ würden ebenfalls dem Hochschulhaushalt zugeführt. Die finanzielle Ausstattung der Hochschule korrespondiere mit dem Anspruch auf exzellente Bedingungen für Forschung und Lehre.

Bewertung:

Dem Budget liegt eine Finanzplanung zugrunde.
Die Gewährleistung von Finanzierungssicherheit ist Gegenstand des Genehmigungsbescheides des Landes Hamburg. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Durchführung des Programms ist durch eine Garantieerklärung der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius sichergestellt.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	**Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen**			
4.5	Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges	x		

5 Qualitätssicherung

Die Hochschule versteht sich nach ihren Bekundungen als „lernende Einheit“, was die fortlaufende Überprüfung aller Prozesse mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Verbesserung impliziere. Als Instrumente des internen Qualitätsmanagements benennt sie die Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden, die am Ende eines jeden Semesters anonym im Intranet stattfinde. Hinzu komme an jedem Trimesterende die „Allgemeine Evaluation der Hochschule“, die den Studierenden Gelegenheit biete, Lob und Kritik zu jeder einzelnen Abteilung des Hochschulmanagements zu äußern. Die erhobenen Befunde würden durch die Hochschulleitung und die Studierendenvertretung ausgewertet, im Intranet diskutiert und die getroffenen Maßnahmen dort bekanntgegeben. Einmal im Trimester würden die Studierenden zu einer „aktuellen Stunde“ eingeladen, um Fragen rund um das Studium zu diskutieren. Schließlich finde während der Vorlesungszeit wöchentlich eine Zusammenkunft der Hochschulleitung mit den Studierendenvertretern statt, um Fragen zum Studium und zur Weiterentwicklung des Programms zu diskutieren. Auch der Alumniverein trage zur Qualitätssicherung und –entwicklung bei, indem er einen Absolventen in den akademischen Senat entsende. Seine Erfahrungen würden ebenso in die Entscheidungsprozesse der Hochschule einfließen wie die Erkenntnisse aus dem intensiven Austausch mit den Studierenden.

Die Hochschule macht eine absolute Transparenz aller Prozesse der hochschulischen Funktionen geltend und erachtet diese als umfassend dokumentiert. Ein für jedes Trimester gedruckter Studienführer, der auch als PDF-Datei abrufbar sei, biete das gesamte Informationsspektrum u.a. zur Organisation der Hochschule, zu den Zuständigkeiten, zu den Lehrenden, zu den Anforderungen und zum Verlauf des Studiums. Die Website der Hochschule informiere ebenfalls umfassend und über das passwortgeschützte Intranet hätten alle Mitglieder der Hochschule Zugang z.B. zu Studien- und Prüfungsordnungen, Stundenplänen, Veranstaltungsbeschreibungen, Merkblättern. Die Studierenden könnten darüber hinaus ihre Noten, ihre erlangten Leistungspunkte und ihren persönlichen Stundenplan einsehen.

Bewertung:

Das hochschulinterne Qualitätsmanagement ruht im Wesentlichen auf den Säulen interne Kommunikation, studentische Lehrevaluation und „externes Feedback“. In der Verantwortung des Präsidenten und zugleich Studiengangsleiters hat es zu einer ständigen Weiterentwicklung des Programms beigetragen. Die interne Kommunikation manifestiert sich in regelmäßigen Professorenkonferenzen, Klausurtagungen, wöchentlichen Gesprächen mit den Vertretern der Studierenden und einer „aktuellen Stunde“ der Hochschulleitung mit allen Studierenden einmal im Trimester. Dieser enge Austausch ist nach dem Eindruck der Gutachter fruchtbar und zielführend. Dass die Zusammenkünfte auf einer geübten Praxis gründen und nicht von einem verbindlich formulierten Rahmen getragen sind, steht ihrer Effektivität dank der Überschaubarkeit der Anzahl der Beteiligten und der eng geknüpften informellen Strukturen offenbar nicht entgegen. Gleichwohl empfehlen die Gutachter aus Gründen der Transparenz und Zuverlässigkeit, die Eckdaten dieses „gelebten Qualitätsmanagements“ niederzulegen und ihm damit eine personenunabhängige, noch verbindlichere Struktur zu geben.
Die Evaluation der Veranstaltungen und der allgemeinen Studienbedingungen durch die Programmteilnehmer erlaubt trimesterweise wichtige Erkenntnisse zum Studium und zu seinen Rahmenbedingungen, wobei wünschenswert wäre, wenn die Hochschule Anreize finden würde, um die Beteiligung zumindest über die 50%-Grenze zu heben. Ergebnisse der studentischen Evaluationen, über die die Studierenden ein regelmäßiges Feedback erhalten und die in den Intranet-Foren diskutiert werden, fließen in die Weiterentwicklung des Programms ebenso ein wie die Erkenntnisse über den studentischen Workload, die in wöchentlichen Gesprächen der Hochschulleitung mit den Vertretern der Studierenden und in der „aktuellen Stunde“ mit allen Studierenden gewonnen werden. Wenngleich somit der studentische Workload – der im Übrigen nach den Bekundungen der Studierenden und Absolventen insgesamt ausgewogen ist – permanenter Beobachtung unterliegt, wird gleichwohl empfohlen, die Erhebung schriftlich durch entsprechende Ergänzung des Fragebogens für die Veranstaltungsevaluation vorzunehmen, um über eine noch validere, transparentere und dokumentierte Basis für gegebenfalls notwendige Justierungen zu verfügen.
Als externe Erkenntnisquelle verwertet die Hochschule Ergebnisse der institutionellen Evaluation durch den Wissenschaftsrat, des von HIS durchgeführten Studienqualitätsmonitors, des Absolventenverbleibs und die Erfahrungen von Alumni, die einen Vertreter in den akademischen Senat entsenden. So ergibt sich für die Gutachter – unbeschadet der ausgesprochenen Empfehlungen – das Bild eines insgesamt stimmigen, der Hochschule adäquaten Qualitätsmanagements.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung sind in den einschlägigen Satzungen, Ordnungen, Studienführern, Organigrammen und sonstigen Dokumenten geregelt, veröffentlicht und auch über das Internet und das Intranet zugänglich.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
5.	**Qualitätssicherung**			
5.1	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	x		
5.2	Transparenz und Dokumentation	x		

Qualitätsprofil

Hochschule: Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft

Bachelor-Studiengang: Baccalaureus Legum (LL.B.)

Beurteilungskriterien		Bewertungsstufen		
		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.	**Ziele und Strategie**			
1.1.	Logik und Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung des Studiengangskonzeptes	x		
1.2	Studiengangsprofil (nur relevant für Master-Studiengang)			x
1.3	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	x		
2.	**Zulassung (Zulassungsprozess und -verfahren)**			
2.1	Zulassungsbedingungen	x		
2.2	Auswahlverfahren	x		
2.3	Berufserfahrung (relevant für weiterbildenden Master-Studiengang)			x
2.4	Gewährleistung der Fremdsprachenkompetenz	x		
2.5	Transparenz der Zulassungsentscheidung	x		
3.	**Konzeption des Studienganges**			
3.1	Umsetzung	x		
3.1.1	Struktureller Aufbau des Studienganges (Kernfächer / ggf. Spezialisierungen (Wahlpflichtfächer) / weitere Wahlmöglichkeiten / Praxiselemente	x		
3.1.2	Berücksichtigung des „European Credit Transfer and Accumulation Systeme (ECTS)“ und der Modularisierung		Auflage	
3.1.3	Studien- und Prüfungsordnung		Auflage	
3.1.4	Studierbarkeit	x		
3.2	Inhalte	x		
3.2.1	Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums	x		
3.2.2	Begründung der Abschlussbezeichnung		Auflage	
3.2.3	Begründung der Studiengangsbezeichnung	x		
3.2.4	Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit	x		
3.3	Kompetenzerwerb für anwendungs- und/oder forschungsorientierte Aufgaben (sofern vorgesehen - nur bei Master-Studiengang)			x

3.4	Didaktisches Konzept	x
3.4.1	Logik und Nachvollziehbarkeit des didaktischen Konzeptes	x
3.4.4	Begleitende Lehrveranstaltungsmaterialien	x
3.5	Berufsbefähigung	x
4.	**Ressourcen und Dienstleistungen**	
4.1	Lehrpersonal des Studienganges	x
4.1.1	Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforderungen	x
4.1.2	Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal	x
4.2	Studiengangsmanagement	x
4.2.1	Studiengangsleitung und Studienorganisation	x
4.2.2	Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal	x
4.3	Kooperationen und Partnerschaften	x
4.3.1	Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant)	x
4.3.2	Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen	x
4.4	Sachausstattung	x
4.4.1	Quantität, Qualität der Unterrichtsräume	x
4.4.2	Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur	x
4.5	Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges	x
5.	**Qualitätssicherung**	
5.1	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	x
5.2	Transparenz und Dokumentation	x